Bavar.
137
p

war. 137 p.

F

I.

Auszug

aus den in der

Kammer der Reichsräthe

vorgetragenen Bemerkungen

des K. Staats-Ministers des Innern

Grafen v. Armansperg,

über

die verfügte Auflösung des Freiherrn v. Reck'schen Patrimonialgerichts Großküssendorf.

Mm d. Inn.

Bavar. 1937 p

BIBLIOTHECA
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Beschwerde der Freiherren v. Reck zu Autenried über die von dem Staats-Ministerium des Innern unterm 1. Jänner des laufenden Jahres verfügte Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem Gute Großküssendorf, enthält in der Darstellung des Sachverhältnisses wesentliche Unrichtigkeiten und Lücken, und hat gewiß nur dadurch einen Beschluß des sehr geehrten fünften Ausschusses der hohen Kammer der Reichsräthe veranlaßt, der in mehr als einer Beziehung den erheblichsten rechtlichen Einwendungen unterliegen dürfte.

Ich erlaube mir vor Allem, der hohen Kammer zur Berichtigung des Factums folgende aus den Acten geschöpfte Mittheilungen zu machen.

In dem Amtsbezirke des Landgerichts Günzburg besaßen bis zum Jahre 1813 die Gebrüder August Joseph und Maximilian Christoph Frhrn. v. Ramschwag das vormals Burgauische Mannritterlehen Großküssendorf, mit welchem die niedere Gerichtsbarkeit über 46 Familien in den Ortschaften Großküssendorf, Kleinküssendorf, Schneckenhofen und Ettlishofen verbunden war.

Das Lehen-Edikt vom 7. Juli 1808 hatte verordnet:

„§. 2. daß in Zukunft nur zweierlei Lehen, Thron- und Kanzlei-Lehen sollten bestehen können;"

„§. 6. daß als Kanzleilehen nur solche Landgüter anzuerkennen seyen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind;"

„§. 11. daß alle übrige Lehen, welche nicht unter obige zwei bestimmte Lehengattungen (Thron- und Kanzleilehen) eingereihet werden können, die Leheneigenschaft verlieren, und in andere Grundverträge umgeändert und allodificirt werden sollen."

Die nothwendige Ergänzung dieser Vorschriften ward durch das Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808 gegeben; hier erfolgte die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen künftig noch ein eigenes Gericht auf einem Landgute sollte fortbestehen können.

Dieses Edict bestimmte dießfalls:

„§. 1. daß die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit nur in geschlossenen oder zusammenhängenden Distrikten, über welche dem Inhaber schon vorher diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden, zu gestatten sey;"

„§. 3. daß zur Bildung eines Patrimonialgerichtes innerhalb eines solchen Bezirkes eine Zahl von wenigstens 50 Familien erforderlich sey;"

„§. 40. daß in dem Falle, wenn diese Familienzahl nicht erfüllt werden könne, die Gerichtsbarkeit aufzuhören habe."

Das Edict vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit modificirte die Bestimmungen des vorhergehenden vom Jahre 1808 und dadurch auch mittelbar jene des Lehenedicts hinsichtlich der nothwendigen Allodifikationen; dasselbe verordnete:

„§. 3. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dürfe nur in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden;"

„§. 18. Für die Bildung eines Herrschaftsgerichts zweiter Klasse sey eine Anzahl von 300 Gerichtsgesessenen Familien erforderlich, welche mehrere zusammenhängende edictmäßig gebildete Gemeinden ausmachen;"

„§. 19. Die Ortsgerichte hätten wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien zu bestehen."

„§. 5. Ueber zerstreut gelegene einzelne Hintersaßen könne die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht ferner ausgeübt werden."

Um jedoch die Abwendung des bei dem Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse eintretenden Heimfalls der Gerichtsbarkeit an den Staat den betheiligten Gutsbesitzern zu erleichtern, gestattete eben dieses Edict in den §§. 8 seq. die neue Infeudation des Rechtes der Gerichtsbarkeit unter gewissen Bedingungen.

Aber auch nach allen so eben aufgezählten Abänderungen mußte die Eignung des Lehens Großküssendorf eintreten, weil weder die Familienzahl hinreichend, noch das Erforderniß der Vereinigung der Gerichtshintersassen in einer geschlossenen Gemeinde erfüllt war.

Es ward daher, nachdem die Vasallen unterm 31. Juli 1812 die Lehenfassion vorgelegt hatten, die Allodification durch eine Entschließung der Lehen- und Hoheits-Section vom 6. Juli 1813 genehmiget, die Ausfertigung des Lehen-Eignungsbriefes aber bis zur Entrichtung der auf 3,293 fl. 48¾ kr. bestimmten Allodifications-Summe hinausgesetzt.

Kurz vorher schon hatten die Freiherrn v. Ramschwag das Gut Großküssendorf mit der Gerichtsbarkeit an die Gebrüder v. Reck eventuell in der irrigen Meinung verkauft, daß die Eignung des Lehens auch auf die Jurisdiction sich erstrecken werde. Es wurde indessen den neuen Besitzern und dermaligen Beschwerdeführern durch eine Entschließung der königlichen Lehen- und Hoheits-Section vom 14. April 1814 auf die wegen Bildung eines Herrschaftsgerichtes zu Autenried mit Einverleibung des Gutes Großküssendorf vorgelegten Anträge bedeutet: —

„daß die lehenbare Gerichtsbarkeit nach den Gesetzen nicht geeignet werden könne, sondern entweder dem Staate heimfalle, oder in lehenbarer Eigenschaft von dem Gutsbesitzer zu veräußern sey; daß jedoch des Königs Majestät geneigt seyen, die Uebertragung der Jurisdiction an die dermaligen Gutsbesitzer mit Beibehaltung der Lehenseigenschaft zu bewilligen. —"

Eine dagegen unterm 24. Jun. 1814 von dem Frhrn. von Ramschwag wegen der Evictions-Forderungen der Freiherren v. Reck eingereichte Gegenvorstellung ward durch eine weitere Entschließung vom 4. Oct. des nämlichen Jahres abweislich beschieden, weil bei der angestellten Recherche sich zu allem Ueberfluße noch gezeigt hatte, daß bei der Berechnung des Lehenwerths zur Bestimmung der Allodifications-Summe alle Jurisdictions-Gefälle auffer Ansatz gestellt worden waren.

Es übergaben demzufolge, nachdem alle Versuche zur Behauptung der allodialen Eigenschaft des gutsherrlichen Jurisdictionsrechtes zu Großküssendorf mißlungen

waren, die Frhrn. v. Reck im Jahre 1816 eine neue Erklärung wegen Bildung eines lehenbaren Ortsgerichtes zu Großküssendorf durch Austausch und Infeudation, und es ward sofort diese Gerichtsformation durch eine Königliche Entschließung vom 1. Dec. 1816 auf dem Grunde des Edicts vom 16. August 1812 genehmiget.

Die Worte des Reskriptes lauteten:

„Wir bewilligen auf euer (des General-Commissariats) Gutachten vom 30. August d. J., daß die Frhrn. v. Reck unter Vertretung des Michael v. Reck aus ihren Patrimonialgerichten im Landgerichte Günzburg folgende Ortsgerichte bilden, nämlich:

das Ortsgericht Autenried mit den Orten, Autenried, Anhofen, Ochsenbrunn, Betzingerhof und Happach mit 132 behausten Familien —

ferner das lehenbare Ortsgericht Großküssendorf mit dem Orte Groß- und Kleinküssendorf, dann Schneckenhofen mit 86 Familien.

„Da zur Purificirung dieser gutsherrlichen Gerichte die Jurisdiktion über 51 Gerichtssassen auszutauschen ist, so wird die Nachweisung des geleisteten Ersatzes binnen 4 Wochen gewärtiget."

So wurde also den Frhrn. v. Reck nicht nur die früher schon von den Frhrn. von Ramschwag ausgeübte Gerichtsbarkeit über 41 Familien in den obengenannten drei Ortschaften, sondern auch über 45 unmittelbare Familien daselbst infeudirt. Bei dem durch Austausch geleisteten Ersatze wurden denselben auch die dem Staate

heimgefallenen 5 Hintersassen zu Ettlishofen, die früher zu den Lehen Großküssendorf gehört hatten, zu Gute gerechnet.

Die förmliche Belehnung erfolgte niemals; wohl aber ward unterm 10. Febr. 1817 die Allodifications-Urkunde auf den Namen der Freihrn von Ramschwag in gesetzlicher Form ausgefertiget, nachdem die Freihrn. von Reck die festgesetzte Eignungssumme für Rechnung der genannten vormaligen Vasallen erlegt hatten.

Es darf dabei nicht unbemerkt bleiben, daß in der Urkunde die Bewilligung der Allodification ausdrücklich auf den §. 11 des Lehenedikts, also auf den Mangel der zum Fortbestande als Kanzleilehen vorgeschriebenen Eigenschaften, begründet, und dabei der Jurisdiction auch nicht mit einem Worte erwähnt wurde.

Bald darauf hob das Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde das Edikt vom 16: Aug. 1812 die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, wieder auf, und ordnete eine neue Formation der gutsherrlichen Gerichte an.

Die Frhrn. von Reck übergaben am 3. Dez. 1817 die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung, und baten um die Bewilligung zur Errichtung eines Patrimonialgerichtes I. Klasse auf dem Gute Großküssendorf; das Patrimonialgericht sollte alle Bestandtheile des vormaligen Lehens — und unter diesen auch die im Jahre 1816 schon eingezogenen Hintersassen zu Ettlishofen umfassen.

Auf einen von der Regierung des Oberdonaukreises unterm 10. Dez. 1819 erstatteten Bericht erfolgte unterm 11. Jän. 1820 die k. Bestätigung mit den Worten:

„Wir genehmigen auf euern berichtlichen Antrag vom 10. Dez. v. J., daß die Gebrüder Sebastian und Johann Michael Frhrn. von Neck auf ihren im Landgerichte Günzburg liegenden Gütern Autenried und Großküssendorf zwei Patrimonial-Gerichte erster Klasse errichten.“

Es dienten indessen die Abweichungen von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche in mehreren Fällen bei den in den ersten Jahren nach der Verkündigung der Constitution vorgenommenen und eben deshalb seit dem Jahre 1822 größtentheils wieder sistirten Gerichtsformationen sich geoffenbaret hatten, im Jahre 1826 der Staatsregierung zur Veranlassung, bei der nach Beseitigung der dazwischen getretenen Anstände wieder eingeleiteten definitiven Berichtigung der noch rückständigen gutsherrlichen Gerichtsbildungen zugleich eine Revision der bereits früher erfolgten anzuordnen; die Verantwortlichkeit für den gleichförmigen Vollzug der Verfassungs-Urkunde, und für die Aufrechthaltung der unerläßlichen Einheit in den dabei zu befolgenden Grundsätzen machte ihr diese Revision zur heiligen Pflicht.

Die Regierung des Oberdonaukreises überzeugte sich hiebei sehr bald von der Unzulässigkeit des Fortbestandes eines Patrimonialgerichtes auf dem Gute Großküssendorf; sie erstattete hierüber unterm 26. Nov. 1827 einen umfassenden Bericht, und es ward dem zufolge die Wiedereinziehung des besagten Patrimonialgerichtes durch eine königliche Entschließung vom 1. Jänner 1828 verfügt.

Dieses ist das der Beurtheilung der Freihrl. von Reck'schen Beschwerde zu Grunde zu legende faktische Verhältniß; ich gehe daher nunmehr zur Prüfung ihres rechtlichen Gehaltes über, und hoffe dabei durch überzeugende Gründe darzuthun, daß das Verfahren des Ministeriums eben so sehr in materieller als in formeller Hinsicht der Verfassungs-Urkunde, den Gesetzen und seinen Pflichten angemessen war.

Was für's Erste die materielle Gesetzmässigkeit des Verfahrens betrift, so wird es nothwendig seyn, dießfalls eine Uebersicht der hier anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen voranzusenden.

Nach dem Lehenedikte vom 7. Juli 1808 sollten, wie früher schon bemerkt worden, in Zukunft nur noch zweierlei Lehen, Thronlehen und Kanzleilehen fortbestehen, alle übrigen aber der Eignung unterliegen. Die Eigenschaft der Kanzleilehen ward ausschließlich, solchen Landgütern zugestanden, welche mit eigenen Gerichten versehen sind, und dazu noch in dem §. 36 verordnet:

„Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höheren Kronämter und liegende Güter."

In Folge dieser Bestimmungen mußten nothwendig alle feuda jurisdictionis erlöschen, welche die Gerichtsbarkeit allein und für sich, und nicht in untrennbarer Verbindung mit einem Gutskomplexe zum Gegenstande hatten.

Das Edict vom 16. August 1812 hob zwar diesen Grundsatz in den §. 8 seq. wieder auf, und gab

den feudis jurisdictionis eine neue früher nie gekannte Ausdehnung, hielt aber doch in dem §. 181 lit. b durch die Bestimmung:

„rücksichtlich des Gutes selbst geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren ꝛc.“

„b) bei lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört:“

das schon in der Hausfideicommiß-Pragmatik vom Jahre 1804 begründete und in der Constitution vom 1. Mai 1808 bestätigte Verbot der Allodification der zu Lehen gegebenen Gerichtsbarkeit aufrecht.

Die Hindernisse aber und der Widerstand, welche dem Vollzuge des erwähnten Ediktes entgegen traten, und die Unverträglichkeit der daraus hervorgegangenen Infeudationen mit den Anordnungen der Hausfideicommißpragmatik überzeugten schon im Jahre 1817 von der unausweichlichen Nothwendigkeit einer gänzlichen Umarbeitung der darin enthaltenen Bestimmungen.

So erfolgte das Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde, welches in dem §. 33 alle aus dem Edikte vom 16. August 1812 hervorgegangenen Jurisdiktions-Infeudationen aufhob, und nur noch die im Jahre 1806 bereits bestandenen feuda jurisdictionis als zum Fortbestande geeignet anerkannte.

Daher machte dasselbe in dem §. 134 lit. b zu der daselbst aus dem §. 181 lit. b des Edikts vom Jahre 1812 aufgenommenen Bestimmung einen Zusatz, und verordnete:

„Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren ꝛc.“

„b) bei ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört."

Unter die auf das Edikt vom 16. August 1812 begründeten neuen Infeudationen gehört nun aber auch unbestreitbar die in der allerhöchsten Entschließung vom 1. Dez. 1816 erfolgte Verleihung der Jurisdiktion zu Großküssendorf, Kleinküssendorf und Schneckenhofen. —

Mit der schon unterm 6. Juli 1813 bewilligten Allodifikation des Mannritterlehens Großküssendorf war der alte Lehenverband nach der deutlichen Vorschrift des §. 200 im Lehenedikte vom 7. Juli 1808 erloschen, und es trat mit der Absonderung der Jurisdiktion aus dem Komplexualverbande, in welchem sie bis dahin mit dem Gute selbst gestanden, eine gänzliche Neuerung des Lehenobjektes ein.

Die Gerichtsbarkeit war früher nicht besonders und für sich allein, sondern mit dem Gute, als Lehen gegeben worden; beide hatten ein untrennbares Ganzes gebildet, und es war nach den zu jener Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Allodifikation die Gerichtsbarkeit nothwendig an den Staat zurückgefallen, weil — wenn die Gerichtsbarkeit auf dem Lehen hätte fortbestehen können, oder, um mit andern Worten das Nämliche zu sagen, wenn das Lehen die Erfordernisse zu einem Kanzleilehen an sich getragen hätte — die Allodifikation nach dem Gesetze (§. 201 des Lehenediktes) ganz unstatthaft gewesen wäre.

Deßhalb ward denn auch zur Uebertragung der Jurisdiktion auf die Frhrn. von Neck eine Consens-Urkunde nicht ausgestellt, wie dieses, wenn nicht eine ganz neue

Infeudation eingetreten wäre, nach den Bestimmungen des Lehenedikts §. §. 91 und 92 bei Strafe der Nichtigkeit des Veräußerungsaktes hätte geschehen müssen; eben deshalb ward auch bei der neuen Verleihung der Gerichtsbarkeit zu Großküssendorf, Kleinküssendorf und Schneckenhofen auf der einen Seite der Lehenverband auf sämmtliche Einwohner daselbst erstreckt, wenn gleich früher nicht einmal die Hälfte der dortigen Hintersassen zu dem Lehen der Freyherren von Ramschwag gehört hatte — auf der andern Seite aber auch die Jurisdiktion über die Grundholden zu Ettlishofen davon ausgenommen, welche vorhin in jenen Lehen begriffen gewesen waren.

So konnte, nachdem das Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde in dem §. 33 die Ungiltigkeit aller neuen Jurisdiktions-Infeudationen ausgesprochen hatte, das Ortsgericht Großküssendorf der gänzlichen Auflösung nicht entgehen.

War auch die Bestätigung eines Patrimonialgerichtes daselbst durch eine allerhöchste Entschließung vom 11. Jänner 1820 auf dem Grunde irriger Voraussetzungen bewilliget worden, so möchte dadurch doch eine Ausnahme von den unwandelbaren und allgemein gültigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht gerechtfertiget werden.

Auf die allgemeine Bestimmung des §. 27 im Edikte VI.

„Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf

begründet und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war,"

konnten die Frhrn. von Reck sich nicht berufen; denn es war die Jurisdiktion zu Großküssendorf im Jahre 1806 auf einem lehenbaren und nicht auf einem allodialen Gute ausgeübt worden, und das im erwähnten Jahre bestandene Jurisdiktionsrecht mit der Allodifikation des Gutes — das im Jahre 1816 neu erworbene aber Kraft der Bestimmungen der Verfassungsurkunde erloschen.

Die Freiherren von Reck hatten zu keiner Zeit die Belehnung mit dem Jurisdiktionsrechte erhalten: ihnen stand daher in Beziehung auf die Verleihung vom Jahre 1816 die Bestimmung des Lehenedikts §. 41:

„Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden —"

noch außer den Vorschriften des §. 33 im Edikte VI. entgegen, und es war das dingliche Recht, welches nebst dem Vindicationsrechte schon nach dem gemeinen Lehenrechte (I. Feud. 25. u. II. F. 33 pr.) nur durch die Investitur übertragen wird, in keiner Hinsicht anzuerkennen.

Was insbesondere die dem Patrimonialgerichte Großküssendorf im Jahre 1820 wieder einverleibten 5 Hinterfassen zu Ettlishofen betrifft, so hatte sich die Jurisdiktions-Verleihung vom 1. Dez. 1816 niemals auf dieselben erstreckt, und es stand daher in dieser Hinsicht den Frhrn. von Reck auch nicht der Schein eines Rechtstitels zur Seite.

Das allerhöchste Bestätigungs-Rescript vom 11. Jänner 1820 konnte und sollte nur ein, nach den Be-

stimmungen der Verfassungs-Urkunde statthaftes und zum Fortbestande geeignetes Jurisdiktionsrecht anerkennen, nicht aber ein verfassungmäßig erloschenes neu verleihen: eine solche Verleihung würde nach Tit. III. der Verfassungs-Urkunde konstitutionswidrig und daher nichtig gewesen seyn.

Sobald daher durch nähere Untersuchung des Sachverhältnisses außer Zweifel gestellt war, daß die in jener allerhöchsten Entschließung ausgesprochene Anerkennung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zu Großküssendorf auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte, mußte die verfassungsmäßige Unzulässigkeit des ferneren Fortbestandes des dortigen Patrimonialgerichtes sofort und ohne Aufschub ausgesprochen, und die zur Aufrechthaltung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen erforderliche Verfügung erlassen werden, wenn nicht das betheiligte Staatsministerium die ihm durch den Tit. X. §. 4 der Verfassungsurkunde auferlegte Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung pflichtwidrig bei Seite setzen wollte.

Schon das vorige Ministerium hatte unter ganz gleichen Verhältnissen die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf allodificirten Lehen verfügt.

So war die Bildung eines Patrimonialgerichtes auf dem Gute Frohnhof, Landgerichts Nabburg, nicht Statt gegeben worden, weil sich gezeigt hatte, daß die Eignung im Jahre 1814 erfolgt war, und weil folglich der ungestörte Fortbesitz der Jurisdiktion ein neues Recht für den Gutsherrn nicht hatte begründen können.

So ward ferner die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu Prakenfels im Jahre 1819 wieder eingezogen, wenn

gleich nach erfolgter Allodifikation ihre Veräußerung an den v. Stromer, und die Verwendung zur Bildung des Ortsgerichtes Grünsberg durch eine neue Infeudation bewilliget worden, sodann aber nach der durch die Verfassungs-Urkunde herbeigeführten Wiederauflösung des Ortsgerichtes die Restitution an den vorigen Besitzer erfolgt war.

So war endlich auch zu Leimburg, Adelhausen und Kalmreuth die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem Grunde der Verfassungs-Urkunde angeordnet und vollzogen worden, wenn gleich früher den Gutsbesitzern nach bewirkter Allodifikation die Gerichtsbarkeit zum Zwecke der edictmäßigen Verwendung noch belassen worden war.

Den Freiherren v. Reck konnte aus dem auf irrigen Voraussetzungen beruhendem Rescripte vom 11. Jänner 1820 ein Recht auf eine Ausnahme von den Anordnungen der Verfassungs-Urkunde und von den auf dem Grunde derselben gegen andere Gutsbesitzer angewendeten Grundsatze nimmermehr erwachsen.

Durch dasjenige, was ich bis jetzt der hohen Kammer vorzutragen die Ehre hatte, ist der Uebergang zu der formellen Rechtfertigung des beobachteten Verfahrens bereits gebahnt.

Der Vollzug des Edictes VI. wird durch den §. 40 desselben in den Wirkungskreis der inneren Verwaltung gelegt, und es bestimmt der §. 66. daselbst ausdrücklich:

„daß die Ausübung der in dem Tit. V. des Edictes begriffenen Rechte nur denjenigen Gutsherren zukommen solle, welche die Gerichtsbarkeit

und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen."

Es genügt also nicht, daß die Bildung nur nach den Vorschriften des §. 40 erfolgt sey, in welchem von der Königlichen Bestätigung gehandelt wird; sondern es sollen nebstdem noch alle in den Tit. III. und IV. enthaltenen Vorschriften in Erfüllung gebracht seyn.

Die vollziehende Gewalt ist es, und nicht die richterliche, welche zu prüfen hat, ob diese Vorschriften erfüllt seyen; sie, und nicht die richterliche Gewalt hat zu wachen, daß die streitige und willkührliche Gerichtsbarkeit sammt der niedern Polizei nicht durch Behörden ausgeübt werden, deren verfassungsmäßige Existenz nicht anzuerkennen, und bei denen daher die Legalität aller amtlichen Handlungen problematisch ist; durch deren Fortbestand folglich die Sicherheit der Rechtsverhältnisse der Amtsuntergebenen gefährdet wäre.

Die Voraussetzungen zu einem vor die Gerichte zu verweisenden Rechtsstreite sind hierbei in keiner Hinsicht vorhanden. — Die Verfassungs-Urkunde hat aller gutsherrlichen Gerichtsbarkeit eine ganz neue Grundlage gegeben; dieselbe kann nur durch und nach der Constitution bestehen, und es kommt dabei nicht darauf an, ob sie früher rechtlich begründet gewesen sey, sondern, wenn auch ihre frühere rechtliche Existenz jedem Zweifel entrückt ist, ob sie nach den durch die Verfassungs-Urkunde gegebenen, alle früheren Bestimmungen aufhebenden Anordnungen noch ferner ausgeübt werden könne.

Der Vollzug der Verfassungs-Urkunde, und mithin auch die darin vorgeschriebene neue Bildung der guts-

herrlichen Gerichte können nicht der Gegenstand eines Rechtsstreites seyn, noch darf die Entscheidung der Frage, ob eine nach den ältern Gesetzen gültig ausgeübte Gerichtsbarkeit auch nach dem Edicte VI. noch anzuerkennen, oder im Hinblick auf die darin aufgestellten Grundsätze für erloschen zu achten sey, auf den Prozeßweg hingewiesen werden.

Hier ist nicht von einem Privatrechtsstreite die Rede, noch stehet die vollziehende Staatsgewalt, indem sie innerhalb ihres verfaßungsmäßigen Wirkungskreises handelt, und die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse ordnet und festsetzt, den Betheiligten im Partheiverhältnisse gegenüber.

Den Civilgerichten ist nur das Richteramt in streitigen Privatrechtsverhältnissen übertragen, und es hat nur in diesen der k. Fiskus nach klarer Vorschrift des Tit. VIII. §. 5. der Verfassungs-Urkunde vor denselben Recht zu nehmen.

Nach diesem Grundsatze hat unlängst erst einer der ausgezeichnetsten Gerichtshöfe des Königreichs, das k. Appellationsgericht des Rezatkreises, auf eine von Christoph Carl v. Oelhafen als Inhaber des Patrimonialgerichtes Buschschwabach wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehen gegen die Regierung des nämlichen Kreises erhobene Spolienklage unterm 7. März d. J. zu Recht erkannt:

„daß Implorant mit der Spolienklage vom 25. und 29. Febr. 1828 abzuweisen, und in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen sey.“

Die sehr interessanten Entscheidungsgründe lauten, wie folgt:

„Auch angenommen, die vorliegende gegen das „Landgericht Nürnberg, vielmehr gegen die K. „Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, „gerichtete Klage sey gegen den K. Fiskus ange„stellt, so stellt sich doch diese Klage nach den ei„genen Angaben des Klägers und mit Hinsicht „auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Com„petenz bezüglich der Feststellung der gutsherrli„chen Gerichtsbarkeit als ganz unzuläßig dar."

„Denn die Regulirung der gutsherrlichen Gerichts„barkeit ressortirt vor die K. Kreis-Regierungen. „Nach den Klagesbeilagen hat nun die K. Kreis„Regierung des Rezatkreises die Einziehung der „in Rede stehenden Gerichtsbarkeit lediglich aus „dem Grunde angeordnet, weil die früher le„henbaren Objekte, rücksichtlich welcher „die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus„geübt worden war, allodificirt worden „sind, und der Patrimonialgerichtsinhaber den „Nachweis nicht geliefert hat, daß die Gerichtsbarkeit „in allodialer Eigenschaft besessen worden sey."

„Es handelt sich hier demnach von keiner strei„tigen privatrechtlichen Frage zwischen den Vasal„len und dem Lehensherrn; das privatrechtliche „Verhältniß zwischen dem Lehensherrn und dem „Vasallen hat durch die Allodifikation seine Erle„digung erhalten."

„Es war vielmehr zur Beurtheilung einer „staatsrechtlichen Frage über den Fortbestand „einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Nach„weis der früher in allodialer Eigenschaft be-

„sessenen Gerichtsbarkeit erforderlich, und dieser „Nachweis war derjenigen Behörde, wel„che zur Erledigung dieses staatsrechtlichen Ge„genstandes competent ist, nämlich der K. Kreis„Regierung vorzulegen."

„Gab die K. Regierung durch ihr Ver„fahren zu einer Beschwerde Veranlas„sung, so mag zwar dem Gutsherrn der „Rekurs an die vorgesetzte Stelle zuste„hen; keineswegs aber ist in der Anord„nung der K. Regierung, daß in Er„manglung des Nachweises der allodia„len Eigenschaft der Gerichtsbarkeit „diese einzuziehen sey, ein Spolium ent„halten, wegen dessen im Privatrechts„wege vor dem Richter geklagt werden „könnte."

So hat in einem, dem gegenwärtig vorliegenden durchaus ähnlichen Falle einer der ausgezeichnetsten Gerichtshöfe in Bayern geurtheilt; so wird jeder Gerichtshof urtheilen müssen, dem die verfassungsmäßigen Grenzen seiner Zuständigkeit nicht fremd sind — der die große Wahrheit erkannt hat, daß in constitutionellen Staaten Alles auf der Bewahrung des Gleichgewichtes unter den verschiedenen Gewalten ruhet, und daß die richterliche Gewalt nicht das Urtheil über die Gesetzmäßigkeit der vollziehenden, innerhalb ihres verfassungsgemäßen Wirkungskreises, vorgenommenen Handlungen an sich reissen kann, ohne sich über die letztere zu erheben, ohne aus dem durch das Staatsgrundgesetz begrenzten Gebiete ihres Wirkens herauszutreten, und ohne die königliche Prärogative zu verletzen, aus welcher

in einem monarchischen Staate alle Gewalten als aus ihrem Centralpunkte ausgehen.

Wenn der sehr verehrliche fünfte Ausschuß darauf anträgt, aus Anlaß der Beschwerde des Freiherrn v. Reck Seine Königliche Majestät allerehrfurchtsvollest zu bitten —

„daß die königlichen Behörden angewiesen werden wollen, in Fällen, wo sie auf Einziehung von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten oder auch einzelner Gerichtsholden Ansprüche machen zu können glauben, so wie in allen Fällen, wo es sich von Turbirung des Besitzstandes handelt, sich aller faktischen Eingriffe zu enthalten, und ihre vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen —"

so möchte derselbe die staatsrechtliche Stellung verkennen, in welcher die Verwaltungsbehörden bei der Prüfung der constitutionellen Zulässigkeit des Fortbestandes gutsherrlicher Jurisdiktionsrechte den Betheiligten gegenüber stehen; er möchte die verfassungsmäßigen Grenzen der richterlichen und vollziehenden Gewalt und den unverletzlichen Grundsatz ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit, er möchte ferner die Rechtswahrheiten verkennen, welche das Appellationsgericht des Rezatkreises in dem angeführten Erkenntnisse laut ausgesprochen hat; er dürfte übersehen haben, daß selbst nach den Bestimmungen des Cod. jud. Cap. III. §. 4 in not. lit. c, dann §. 5 in notis lit. b und nach den Anmerkungen ad Cod. civ. P. II. Cap. 5 §. 8 Ziff. 2 lit. d das possessorium momentaneum in Jurisdiktionsstreitigkeiten eines Privaten gegen den Fiskus unbedingt nicht — das possessorium ordinarium aber nur bei einem wenigstens zehenjährigen Besitz statt finden soll; er möchte übersehen haben, daß

bei einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, welche nur kraft der Verfassungs-Urkunde und durch die Anerkennung ihrer Begründung in dieser Urkunde fortbestehen kann, nicht einmal das Requisit eines 10jährigen Besitzes erfüllt seyn könnte, wenn sonst auch der Gegenstand zur gerichtlichen Kognition geeignet, und ein Partheiverhältniß des Fiskus gegeben wäre; er läßt endlich unbeachtet, daß nach Tit. VII. §. 22, und Tit. X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde, dann nach Tit. II. Art. 35 des Edicts X. die Stände des Reichs bei einer an dieselben gebrachten Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nur darüber: ob die Beschwerde gegründet oder nicht gegründet sey? zu urtheilen haben, und daß nach dem angeführten Titel X. §. 5 dem Könige allein das Recht zusteht —

„die Beschwerde nach der Natur des Gegenstandes an den Staatsrath oder an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung zu verweisen —"

daß nur der König der oberste Regulator der Gewalten in einem monarchischen Staate ist, uud daß folglich der Antrag: die vorliegende Beschwerde der Freiherren von Reck gleich allen andern derselben ähnlichen auf den Rechtsweg zu verweisen, der königlichen Prärogative zu nahe tritt.

Ich habe als Staatsminister meine Pflicht erfüllt, indem ich den wahren Gehalt der erhobenen Beschwerde umständlich aufgeklärt, und zugleich die hohe Kammer auf die Bedenken aufmerksam gemacht habe, welche dem von Ihrem fünften Ausschusse gestellten Antrage entgegenstehen.

München den 14. Mai 1828.

II.

Auszug

des

VOTUM'S

eines Reichsraths

in Betreff

der Beschwerde der Freiherren von Reck

auf Autenried und Großküssendorf,

eigentlich

über die von dem Herrn Finanz-Minister vor der Diskussion über diese Beschwerde in der hohen Kammer der Reichsräthe abgelesenen, und sodann lithographirt vertheilten, von der hohen Kammer zur weitern Berathung ihres 5ten Ausschusses zurückgewiesenen Bemerkungen.

München den 13. Juny 1828.

§. 1.

Der in Sachen gewählte Referent hat, nachdem die benannte Sache wieder zu dem V. Ausschusse gelanget war, einen zweyten Vortrag dd. 26. Mai 1828 erstattet, und denselben circa factum mit sechs neuen Beilagen lit. a. — f. inclusive bereichert, über deren Inhalt und Werth. Herr Referent seine Meinung in seinem II. Vortrage geäußert, und seine Conclusionen gezogen hat.

§. 2.

Votant glaubt um so mehr sich hier einer wiederholten umständlichen Aeußerung darüber enthalten zu dürfen, als es

1. sich nach seinem Dafürhalten in der vorliegenden Sache, gar nicht um Lücken in facto handelt, indem die faktischen Verhältnisse sowohl durch die Beilagen der eingebrachten Beschwerde, als durch die Bemerkungen des Herrn Ministers des Innern, welche Votant als ganz aktenmäßig, wiewohl die Akten selbst nicht vorliegen, anerkennen zu wollen sich erkläret, zureichend, ja sogar erschöpfend aufgeklärt sind, und als

2. es sich dermals nicht um die Lösung der Frage handelt

„Würden, wenn das Ministerium des Innern die „dermaligen Besitzer der Gerichtsbarkeit zu Großkü=

„sendorf d. i. die Freiherren v. Reck, um die Ein=
„ziehung dieses Patrimonialgerichts vor dem ordent=
„lichen Richter belangte, diese Beklagte durch Ein=
„wendung petitorischer Gründe, — das Fundamen=
„tum der gestellten Klage heben, — oder wenigstens
„durch Ergreifung possessorischer Rechtsmittel, —
„durch das interdictum retinendae possessionis
„sich in dem Besitze bis zum Ausgange des petito=
„rischen Rechtsstreites zu schützen vermögen?" son=
dern vielmehr

3. um die Lösung der viel wichtigeren staatsrecht=lichen zwei Fragen:

A. „Liegt es auf den Grund der Bestimmung des
„tit. X. §. 4. der Verf. Urkunde im Allgemeinen,
„und in specie auf den Grund der §§. 40 und 66
„des VI. Edictes, — in den Pflichten des Minister=
„riums des Innern, — die durch wiederholte Hand=
„lungen der allerhöchsten Staatsgewalt, in den Jah=
„ren 1816, und am 11. Jäner 1820 mit der Ge=
„richtsbarkeit auf Großküssendorf begabte Freiherren
„von Reck, — via facti aus dem Besitze dieser
„Gerichtsbarkeit zu werfen, — und

B. „Ist es richtig, — wie es der Herr Minister des Innern in seinen Bemerkungen behauptet, pag. 17. und bis zum Ende dieser Bemerkungen pag. 24 durchzu=führen sich bemühet,

„daß gegen eine dergleichen factische Dejection kei=
„nem Gerichte im Königreiche eine Cognition und
„Dijudicatur verfassungsmäßig zustehen können und
„dürfen?

§. 3.

Wenn ich auch dem Herrn Minister des Innern seine ganze factische Darstellung der früher bei dem Gute Großküssendorf bestandenen Verhältnisse in Beziehung auf die lehenbare Gerichtsbarkeit, — auf die Allodifikation des Gutes Großküssendorf zugebe, und sie differirt ohnehin in der Wesenheit nicht von dem, was in dem I. Vortrage gehöret wurde, wenn ich ihm die ganze Darstellung der Legislationen von 1808, 1812 und 1818 über die citirten §§. des Lehen-Edicts, des Edicts, vom 8. Juny 1808 über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Edictes vom 16. Aug. 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde, wenn ich ihm ferner die aus der Zusammenstellung aller dieser Legislationen gezogene Folgerung zugebe, — daß die Regierung des Oberdonaukreises unbegreiflicher Weise kein Bedenken getragen habe,

pag. 2. der Bemerkungen.

pag. 3. ibid.

pag. 7. ibid.

pag. 7.

„die Genehmigung dieser Gerichtsformation (näm-
„lich der zwei Patrimonialgerichte Autenried und
„Großküssendorf) in einem Berichte vom 10. De-
„zember 1819 zu begutachten."

Wenn ich ferner zugebe, daß diese Begutachtung der königl. Kreis-Regierung für den Oberdonaukreis nicht mit jenen Bestimmungen im Einklange gewesen seyn mag, welche hervorgehen aus den Vorschriften der drei seit 1808 kurz auf einander gefolgten, von einander so sehr abweichenden Legislationen über das Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit und die ihr gegen die frühere auf den Grund der Ottonianischen Hand-Veste und der er-

klärten Landesfreiheiten zustehende Befugnisse, über die ihr im Jahre 1808 auferlegten Beschränkungen im Jahre 1812 ertheilten Begünstigungen durch Infendationen und im Jahre 1818 neuerdings auferlegten Beschränkungen:

Wenn ich endlich sogar zugebe,

daß in dem von weiland Sr. Majestät Könige Maximilian dem Ersten, am 11. Jäner 1820 allerhöchsteigenhändig unterzeichneten und von seinem damaligen Minister des Innern Grafen Friedrich v. Thürheim contrasignirten Rescripte vom 11. Jäner 1820 durch die darin ausgesprochene Errichtung der zwei Patrimonialgerichte I. Klasse, Autenried und Großküssendorf, eine auffallende Abweichung von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde eingetreten sey, indem dieses Rescript auf den Grund einer ungenügenden Darstellung des Sachverhältnisses erlassen worden sey; dadurch aber doch eine Ausnahme von den unwandelbaren und allgemein gültigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht gerechtfertiget werden könne.

vid. pag. 7. in fine.

vid. pag. 14 der lit. Bemerkungen.

Wenn ich dem Herrn Minister des Innern einräu-

vid. pag. 14 me, — was jedoch noch keineswegs erwiesen ist, —

„daß öftere solche bedeutende Abweichungen in mehreren Fällen, in den ersten Jahren nach der Verkündung der Konstitution hie und da eine Revision der bereits unter öffentlicher Autorität, — nach vorläufig umständlich gemachten Recherchen, Prüfungen derselben und Begutachtungen der Kreis-Regierungen, erstatteten Vorträgen des betreffenden Ministeriums an den König, von diesem Könige selbst, unter Contrasignirung seines Ministers

„gebildeten Patrimonialgerichte, wünschenswerth ge-
„macht haben mögen.“ —

Wenn ich dem Herrn Minister zugebe, daß jeder Minister nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde für die genaue Befolgung derselben verantwortlich ist,

daß Erfolglich falls er etwas der Verfassung widerstrebendes entdeckt, — für die Abstellung dieser Verfassungs-Widrigkeit die geeigneten Maßregeln zu treffen verpflichtet ist;

Wenn ich schlüßlich zugebe, daß auf den Grund der a pag. 9 bis 13 der Bemerkungen ausgeführten Theorie, der rechtliche Fortbestand des Patrimonialgerichtes I. Klasse Großküssendorf, höchst problematisch seye, — ja der Richter, falls auf der Einziehung von Seite der Staatsregierung Klage gestellt würde, — in petitorio aus den Gründen, welche in den litographirten Bemerkungen a pag. 9 — 13 sehr stringent zusammengestellet sind, wahrscheinlich derselben nicht verfassungsmäßige Verleihung aussprechen, und den Beklagten am Ende zu Herausgabe dieses Patrimonialgerichtes an den Staat verfällen dürfte, so folgen dann

§. 4.

Doch aus allen diesen vielen und bedeutenden Zugeständnissen, welche ich so eben, — den in jeder Beziehung höchst interessanten litographirten Bemerkungen des Herrn Ministers des Innern machen zu können und zu sollen glaube — die zwei Schlußsätze nicht, welche derselbe, — als natürliche Folgerungeu seiner Vordersätze mit apodiktischer Bestimmtheit aufstellet.

Erster Satz, Aus der im tit, X. §. 4. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Verantwortlichkeit der

Minister für die genaue Befolgung der Verfassung — fließt ihr Recht, ja sogar ihre Verbindlichkeit und Pflicht in allen Fällen, — wo sie selbst bei den in der legalsten Form vor sich gegangenen Errichtungen von Patrimonialgerichten irgend eine Abweichung, von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde wahrzunehmen glauben sogleich via facti et nullo servato juris ordine den Inhaber dieses Patrimonialgerichts, aus seinem Besitzstande zu werfen, — und die Gerichtsbarkeit für den Staat einzuziehen.

Zweiter Satz — so oft dieses geschieht, hat von Seite des aus dem Besitzstande Geworfenen keine Klage vor den Gerichten statt, — weil den Gerichten über solch staatsrechtliches Verfahren keine Competenz zustehet.

§. 5.

Der Herr Minister des Innern unterstützen diese zwei Sätze aus staatsrechtlichen Gründen und zwar aus folgenden:

vid. pag. 15 in fine et pag. 16.

1. Schon das vorige Ministerium habe unter ganz gleichen Verhältnissen, wie jenes des Freiherrl. von Reckschen Falles die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf allodificirten Lehen verfügt;

Anmerk. Beispiele von solchem Verfahren werden pag. 16. gegeben.

vid. pag. 17.

2. Dieses sey aber auf den Grund der Vorschrift der Verfassungs-Urkunde tit. X. §. 4. dann der §. 40. und 66 des VI. Edicts geschehen.

3. Die vollziehende Gewalt sey es, und nicht die richterliche, welche zu prüfen habe, ob die Vorschriften des §. 66, dann der tit. III. et IV. des

VI. Edictes zur Bildung der Patrimonialgerichte erfüllet seyen?

4. Der Vollzug der Verfassungs-Urkunde und mithin auch die darin vorgeschriebene neue Bildung der gutsherrlichen Gerichte können nicht der Gegenstand eines Rechtsstreites seyn. vid. pag. 18.

5. Die Entscheidung der Frage

„ob eine nach den älteren Gesetzen gültig ausgeübte „Gerichtsbarkeit auch nach dem Edicte VI. noch an„zuerkennen, oder im Hinblicke auf die darin auf„gestellten Grundsätze für erloschen zu achten seye?"

dürfe nicht auf dem Prozeßweg hingewiesen werden: denn hier sey nicht von einem Privat-Rechtsstreite die Sprache.

6. Die vollziehende Staatsgewalt, welche, indem sie die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse ordnet, und festsetzet, innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises handelt, stehe den Betheiligten nicht im Partheiverhältnisse gegenüber.

7. Den Civilgerichten seye nur das Richteramt in streitigen Privat-Rechtsverhältnissen übertragen, und es habe nur in diesen der k. Fiskus nach klarer Vorschrift des tit. VIII. §. 5. der Verfassungs-Urkunde vor denselben Recht zu nehmen, vid. pag. 18.

Diese Sätze ad VI. et VII. werden sodann durch ein Erkenntniß des k. Appellations-Gerichts für den Rezatkreis zu illustriren gesucht, auf welches ich in meinem voto später unten zurückkommen werde. vid. pag. 19. et 20.

§. 6.

Diese von dem Herrn Minister des Innern zusammengefaßten Gründe zur Befestigung der oben §. 4. aufgestellten zwei Grundsätze scheinen zwar allerdings zurei-

chend, — in so ferne es sich nur von Lösung der Frage handeln würde;

„Liegt es in der Befugniß, ja sogar in der Pflicht „des Ministeriums des Innern, — eine selbst unter „königl. Bestätigung gebildete Patrimonialgerichts-„Formation — wie die durch königl. Reskript vom „11. Jänner 1820, für Autenried und Großküssendorf „bewilligte neuerdings zu untersuchen — und um „nach Befund den Antrag auf Einziehung derselben „zu stellen?“ nicht aber zur Bejahung der weiteren Frage: „kann und darf das Ministerium des Innern, „oder die vollziehende Staatsgewalt, — sobald sie „sich überzeugt hat, daß das königl. Reskript, wel-„ches die Bildung eines Patrimonialgerichts angeb-„lich nicht nach den Vorschriften der Verfassungs-„Urkunde bewilliget hat, und dazu durch irrige Dar-„stellung der thatsächlichen Verhältnisse veranlasset „wurde — dieses Patrimonialgericht sogleich eigen-„mächtig auflösen und einziehen?

Darf die vollziehende Gewalt sich selbst zum Richter über die Thatsache aufwerfen —
ob in dem gegebenen Falle die Staats-Regierung zu Ertheilung ihrer Sanctionirung inducirt wurde oder nicht? — und hienach eigenmächtig verfahren, oder stehet es dem ordentlichen Richter zu, — darüber zu erkennen?

Der Herr Minister des Innern bejahen diese Frage in dem Sinne, daß hier die vollziehende Gewalt ohne richterliche Dazwischenkunft eigenmächtig durchgreifen dürfe!

Ich verneine sie.

Der Herr Minister sagen zu Unterstützung Ihrer Ansicht:

1. Die vollziehende Gewalt ist es, und nicht die richterliche, welche zu prüfen hat, ob die Vorschriften des §. 66., dann der tit. III. et IV. des VI. Ediktes zur Bildung der Patrimonialgerichte erfüllet seyen.

Ich antwortete:

Allerdings wahr, — in so ferne es sich von der Untersuchung handelt, welche der Bildung der Patrimonial-Gerichte nach den Vorschriften der Verf. Urkunde voranzugehen hat. Denn nicht die Gerichte haben zu prüfen, ob jemand, der vor oder in dem Jahre 1820 ein Patrimonialgericht bilden wollte, die verfassungsmäßigen Vorschriften auch alle erfüllt habe, welche für diese Bildung nothwendig sind;

Nur zum Theile wahr

sobald es sich darum handelt, eine bereits mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten gebildete Patrimonialgerichtsbarkeit wiederanfzuheben und einzuziehen. —

Denn, alsdann bleibt der Ministerielle Satz nur limitirt wahr — nämlich dahin beschränkt, — daß es nach Lage der Sache, der vollziehenden Gewalt überlassen bleibt, zu untersuchen:

„ob selbst die mit allen Solennitäten gebildete Patri-
„monialgerichtsbarkeit wieder aufzuheben komme,
„und auf die Einziehung anzutragen sey.

Dieß ist eine administrative recherche im Interesse des Gesetzes;

aber nicht mehr wahr ist derselbe Satz, wenn ihm die Ausdehnung gegeben werden will, daß die vollziehende Gewalt — welche in Folge ihrer gepflogenen Untersuchung sich in dem direktesten Widerspruch mit ihrer eigenen

früheren Verhandlung versetzet, wie in dem vorliegenden Falle die vollziehende Gewalt vom 1. Jänner 1828, — mit der vollziehenden Gewalt vom 11. Jänner 1820, selbst Richter darüber seyn könne und dürfe, ob Sie die später, oder ob die früher wirkende vollziehende Gewalt die verfassungsmäßigen Vorschriften richtiger angewendet haben, besonders wenn durch die öffentliche und mit allen Förmlichkeiten versehene Handlung der in früherer Zeit (verstehet sich, seit dem 26. Mai 1818) wirkenden vollziehenden Gewalt, Rechte auf einen Dritten übertragen worden sind,

wie in dem angegeben Falle auf die Freiherren von Reck durch die königl. Urkunde vom 11. Jänner 1820.

Hier kömmt vor allem zu bemerken, daß im verfassungsmäßigen Sinne gesprochen, die vollziehenden Gewalten vom Jahre 1820 und von 1828, eine und dieselbe sind. Denn, in einem konstitutionellen Staate hört die Wirkung der vollziehenden Gewalt in keinem Augenblicke auf; und wenn es diesem zufolge schon sonderbar genug erscheinet —

eine Handlung der vorangehenden vollziehenden Gewalt — durch die von der ihr folgenden angefochten zu sehen — so wird es dann doch Niemand in Abrede stellen, — daß sich die folgende vollziehende Gewalt, — nicht eigenmächtig zum ausschließenden Richter über die Gültigkeit einer Handlung der ihr vorhergegangenen aufwerfen, — und mit Benachtheiligung und Kränkung der Rechte, welche ein Dritter aus der solennen Handlung der frühern vollziehenden Gewalt erworben, die Handlung der früheren vollziehenden Gewalt annulliren dürfe.

Denn, wer bürgt dafür

daß die spätere vollziehende Gewalt richtiger urtheile, als die frühere?

Kann es nicht sich fügen, daß bei genauer Prüfung das Urtheil der ältern vollziehenden Gewalt das richtigere gewesen, und wäre dieß der Fall, würde nicht ein solches Urtheil der spätern vollziehenden Gewalt, verbunden mit dem stracken eigenmächtigen Vollzuge ihres irrigen Urtheiles, und zwar ohne Belassung irgend eines Rechtsmittels dagegen, dem erstaunten Auge eines jeden constitutionell gesinnten Beobachters, die drei folgenden Abnormitäten darbiethen.

1. Eine im verfassungsmäßigen Sinne gesprochen, — nie sterbende vollziehende Gewalt im Widerspruche mit sich selbst,

oder:

2. Wenn man sich diese vollziehende Gewalt als zwei durch den Unterschied der Personen des Regierungs-Vorfahrers und des Regierungs-Nachfolgers getrennte Wesen denkt,

eine jüngere vollziehende Gewalt, in ihren constitutionellen Befugnissen nicht mächtiger, — als die ältere vollziehende Gewalt, die denn doch Fug und Macht hätte, die Handlungen ihrer auf gleicher Linie gestellten Vorgängerin eigenmächtig zu vernichten, und dieß

3. zwar selbst dann, — wenn aus der Handlung der ältern vollziehenden Gewalt, eine dritte Persvn verfassungsmäßige Rechte erworben hat, wie in dem vorliegenden Falle die Freiherren von Reck.

Hier läßt es sich nicht behaupten, wie der Herr Minister des Innern vermeinen, „es handle sich lediglich um den Vollzug der Verf. Urkunde."

vid. §. 4. Nro. IV. V.

Auch König Maximilian I. handelte am 11. Jäner 1820, im Vollzuge der Verf. Urkunde, auch sein Minister

des Innern war, als er den Antrag auf Bestätigung der Patrimonialgerichte Autenried und Großfüssendorf seinem Könige vorlegte, — auf die Beobachtung der Verf. Urkunde, nach tit. X. §. 4. verpflichtet. Hier stehet die vollziehende Staatsgewalt, welche in zwei verschiedenen Zeiträumen, innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises handelte, in so ferne sie die Frage würdigte: konnten Autenried und Großküssendorf zu Patrimonial-Gerichten I. Klasse erhoben werden oder nicht? — entweder, — wenn als ein und dieselbe gedacht, — im diametralen Widerspruche mit sich selbst, oder wenn als getrennt gedacht, — im Verhältnisse von zwei Partheien.

Weder Graf v. Thürheim, noch Graf v. Armansperg können diese Frage entscheiden; — denn sie wären beide Richter in eigener Sache.

Schon daraus leuchtet es hervor, daß diese Frage von einem Dritten, Unpartheiischen gelöset werden müsse, — und wer ist, wer kann dieser Dritte, Unpartheiische seyn? offenbar nur der ordentliche Richter.

Sie die vollziehende Gewalt von 1828, stehet aber in dem gegebenen Falle auch den Betheiligten, d. i. den Freiherrn von Reck, im Parthei-Verhältnisse gegenüber;

vid. §. Nro. VI.

weil die Freiherren v. Reck aus der an und für sich gültigen Handlung der vollziehenden Gewalt vom 11. Jänner 1820, ein jus quaesitum auf die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes erworben haben.

§. 7.

Aus der an und für sich gültigen Erwerbung eines verfassungsmäßigen Rechtes für einen Dritten, entstehet aber offenbar ein streitiges Privat-Rechts-Verhältniß, —

sobald die vollziehende Gewalt, welche ihm dieses einmal durch einen förmlich gültigen Beschluß verlieh, es ihm eigenmächtig wieder benehmen will, und folglich kann die Entziehung dieses Rechtes nicht mehr von der vollziehenden Gewalt eigenmächtig in Vollzug gesetzt werden, sondern es muß nothwendig die vollziehende Gewalt, wenn sie, dem Dritten, welcher das Recht ao. 1820 erworben, dasselbe im Jahre 1828 entziehen will, zum Behufe dieser Entziehung die richterliche Gewalt imploriren.

Denn bei einmal liquid erworbenem Rechte, kann die Entziehung desselben, falls der Berechtigte sich nicht gutwillig darein fügt, nur einen Streit veranlaßen, und dieser Streit wird offenbar von privatrechtlicher Natur, weil es sich darum fragt:

ob dieser Private das Recht, in dessen Besitz er sich befindet, — rechtsgültig erworben habe oder nicht? Es findet demnach hier die Stelle der Verf. Urkunde Tit. VIII. §. 5, kraft welcher der Fiscus in streitigen Privatrechts-Verhältnissen vor den Gerichten Recht zu nehmen hat, vid. §. 4. Nro. VII.

nach meinem Dafürhalten seine volle Anwendung.

§. 8.

Mag es auch seyn, — daß die Frhrn. v. Reck die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Großküssendorf wieder durch Rechtsspruch verlieren werden, wenn der königl. Fiscus sie um die Einziehung dieser — durch die in dem Berichte der Kreis-Regierung für den Oberdonau-Kreis am 10. December 1819, nach der Behauptung des Hrn. Ministers des Innern gegebene irrige Darstellung der Rechtsverhältnisse, veranlaßte Verleihung vom 11. Jän. 1820, — vor dem ordentlichen Richter belangt, — so kömmt doch obgezeigtermaßen die Entscheidung der Frage:

ob die einmal, ja sogar zweimal von der vollziehenden Gewalt selbst, im Jahre 1816, mittels Constituirung von Ortsgerichten, und am 11. Jänner 1820, mittels Constituirung von zwei Patrimonialgerichten I. Classe in Autenried und Großküssendorf verliehene Patrimonial-Gerichtsbarkeit rechtsgültig wieder eingezogen werden könne,

offenbar in den Bereich der richterlichen Gewalt, und nicht in den der vollziehenden.

Durch die den Frhrn. v. Reck von der Staatsgewalt im Jahre 1820, verliehene Patrimonial-Gerichtsbarkeit haben sie dieselbe zum Eigenthum erhalten. Sie ist seit diesem Zeitpuncte ein Theil ihres Vermögens, ihres Eigenthums geworden. — Sie besitzen dieselbe in privatrechtlichem Verhältniße. Ohne Verletzung dieses einmal erworbenen privatrechtlichen Verhältnisses kann es ihnen dieselbe Staatsgewalt, die es ihnen einmal — und überdieß noch nach langen vorläufigen Untersuchungen verlieh — nicht mehr eigenmächtig entziehen.

Sie würde sich ja dadurch zum Richter in eigener Sache — zum Richter über ihre eigene Handlungen aufwerfen. Sie würde auf solche Art alles Eigenthum angreifen oder vernichten können, welches ein Privat aus einem mit ihr geschlossenen Geschäfte erworben hat.

Denn mit demselben Rechte, als das Ministerium des Innern nunmehr zu dem Frhrn. v. Reck sagen will:

„Die vollziehende Gewalt hat euch zwar am 11.
„Jänner 1820, die Jurisdiction über Autenried und
„Großküssendorf verliehen, sie war aber irrig berich-
„tet — sie übersah, daß die bis zum Jahre 1817 —

„Zeitpunkt der Allodifikation des Gutes Großküssen-
„dorf bestandene lehenbare Jurisdiktion erlosch, —
„und seit dem 26. Mai 1818 nicht mehr neu zum
„Lehen gegeben werden dürfe; daher entzieht sie euch
„heute dieselbe via facti;" — könnte sie zu jedem Käufer eines jeden Staatsgutes sagen: „die voll-
„ziehende Gewalt hat dir zwar im Jahre 1804 das
„Kloster N. N. mit allen Oekonomie-Gründen ver-
„kauft; Sie war aber bei diesem Verkaufe im Irr-
„thume; Sie übersah, daß diese Besitzung durch eine
„besondere von ihr ex post erlassene Verordnung
„von jenen Objekten, welche sich zum Verkaufe eig-
„neten, ausgenommen war; Sie ziehet es dir also
„heute wieder ein, und zahlt dir deinen Kaufschil-
„ling zurück!"

Zu dem Lieferanten von Bedürfuissen für die Armee, könnte sie eben so gut sagen:

„Zwar habe ich dir den Preis der von dir ge-
„machten Lieferungen bereits bezahlet; allein, laut
„einer von mir erlassenen Normal-Verordnung durften
„so hohe Preise nicht bewilliget werden."

„Bei der Genehmigung dieses Lieferungs-Kontraktes
„übersah man diese Verordnung in Anwendung zu
„bringen. Man bewilligte also mehr als man durfte,
„und bezahlte mehr als man schuldig war."

Die Preisdifferenz beträgt 36,000 fl. — Man ziehet folglich via facti dem Lieferanten diese 36,000 fl. ab, an den Zinsen von Staatspapieren, welche er im Betrage von 720,000 fl. auf seinen Namen gestellt, bei der Schuldentilgungskasse anliegend hat.

Zu dem Partikulier, — welcher wegen dem Staate geleisteter wichtiger Dienste eine Dotation aus Staats-Domainen und Renten erhielt, — könnte die vollziehende Gewalt in richtiger Folge des von dem Herrn Minister des Innern aufgestellten Prinzipes sagen:

„Die vollziehende Gewalt hat dir im Jahre 1810
„zwar wegen wichtiger dem Staate geleisteter Dienste
„eine Dotation von 1,500,000 fl. an Staatsdomai-
„nen und Renten verliehen; weil sie diese Dotation
„dem Werthe deiner geleisteten Dienste angemessen
„erachtete. Die vollziehende Gewalt hat aber im
„Jahre 1828 deine dortmals geleistete Dienste einer
„näheren Prüfung unterzogen; Sie hat gefunden,
„daß eine Dotation von 800,000 fl. zureichend sey,
„und daß du folglich um 700,000 fl. — an Kapital
„zu viel erhalten hast, weil die Dotation selbst nach
„dem Geiste der Verf. Urkunde den wahren Werth
„der geleisteten Dienste nicht übertreffen soll. Sie
„nimmt auch den Zuviel-Empfang an der Nutzung
„des Ganzen für den Zeitraum von 1810 bis 1828
„mit fünf von Hundert in Anspruch, und zieht dir
„folglich das ganze Objekt der Dotation gegen Er-
„stattung einer Summe von 700,000 fl.; jedoch
„unter Abzug der achtzehnjährigen Zinsen hievon
„ein. Sie ziehet daher das ganze Dotations-Objekt
„sogleich via facti ein, und wird dir sodann die
„70,000 fl., welche dich noch heraustreffen, anwei-
„sen. Denn die Frage, welche war die angemessene
„Belohnung für die von dem Jahre 1810 dem
„Staate von dir geleistete Dienste? ist rein staats-
„rechtlicher Natur; — und folglich stehet es nur
„der vollziehenden Gewalt selbst zu, diese Frage zu

„beurtheilen, und nach dem Befunde ihres Urtheils „das Resultat ihrer Lösung eigenmächtig zu vollzie„hen; — und in der That stehet nicht zu läugnen — „daß, wenn die von dem Herrn Minister des In„nern in dem vorliegenden Falle der Freiherren v. „Reck zu Autenried und Großküssendorf aufgestell„ten und entwickelten Grundsätze die richtigen sind, „— die vollziehende Gewalt in den drei hier exem„plicirten Fällen

„eines Käufers von Klostergütern,

„eines Lieferanten, und

„eines 'Donatar's ob bene merita,

„das gleiche Argument folgerecht aufstellen und „durchführen, — daß sie folglich jeden, mit welchem „sie die vollziehende Gewalt ein an und für sich „rechtsgiltiges Geschäft gepflogen, doch wieder ein„seitig und eigenmächtig aus dem rechtlichen Besitz„stande, — der ihm aus dem Resultate seines mit „ihr gepflogenen Geschäftes geworden, — werfen „könne und dürfe, weil sie

a. „das vitium das bei dem Abschluße ihres damaligen „Geschäftes bestanden, erst später wahrnahm;

b. „ihr aber allein es obläge, darüber zu urtheilen, „ob dieses vitium wirklich bestehe, —

c. „so bald sie dieses als bestehend erkennet, es auch „eigenmächtig abzustellen."

So hat sie in causa der Freiherren v. Reck die vollziehende Gewalt

ad a. im Jahre 1827 durch spätere Recherchen das vitium wahrgenommen; welches in der am 11. Jän. 1820 von ihr selbst ertheilten Bewilligung der Patrimonialgerichtsbarkeit für Autenried und Großküssendorf gelegen seyn soll;

ad b. Sie hat am 1. Jänner 1828 erkannt, daß ein solches vitium wirklich bestehe — und hat sich

ad c. sowohl durch den an diesem Tage erlassenen Beschluß, als auch durch die seither erfolgte Inhäsiv-Entschließungen dem eigenmächtigen Vollzuge dieses ihres am 1. Jänner 1828 ausgesprochenen Urtheiles zu vindiciren gesucht.

§. 9.

Sie hat hierin folgerichtig gehandelt, so bald nur die drei Sätze eingeräumt werden:

Nur der vollziehenden Gewalt allein gebührt es

a. zu untersuchen, ob in den von ihr gepflogenen Geschäften ein Verstoß gegen bestehende gesetzliche Verordnungen unterlaufen seye?

b. Sobald sie einen solchen Verstoß wahrgenommen zu haben sich überzeugte, auszusprechen, es seye das von ihr gepflogene Geschäft nicht zu Recht bestehend, und

c. die Wirkung dieses ihres einseitig gemachten Ausspruches, eigenmächtig in Vollzug zu setzen.

§. 10.

Aber von diesen drei Sätzen kann ich nur den ersten einräumen:

a. Allerdings gebührt es der vollziehenden Gewalt, — so wie jedem Privatmanne, zu untersuchen, ob in den von ihr mit Dritten gepflogenen Geschäften kein Vitium, — auch kein Verstoß gegen bestehende gesetzliche Verordnungen unterlaufen seye?

Den 2. Satz

ad b. kann ich nicht unbedingt einräumen.

Für sich kann zwar die vollziehende Gewalt allerdings ihr Urtheil fällen, daß das in seinem Ursprunge und bei seinem Abschluße mit einem Vitium behaftete Geschäft nicht zu Recht bestehen könne, — und in dieser Beziehung ist der Satz wahr — und hat die Klage-Stellung von Seite der vollziehenden Gewalt, — auf Vernichtung oder Auflösung des eingegangenen Geschäftes, vor der ordentlichen Obrigkeit desjenigen, mit welchem sie kontrahirte, oder desjenigen, — welchem sie ein Recht verlieh zur Folge — aber für beide Theile verbindend, kann und darf die vollziehende Gewalt hier ihr Urtheil nicht fällen.

Die Lösung der Frage, war bei dem Abschluße des Vertrages mit einem Dritten, — oder bei der einem Dritten gemachten Verleihung ein Vitium essentiale, ein error trans Causam contractus, eine resistentia legis, kurz ein That- und Rechtsverhältniß vorhanden, — welches, wenn es zur Zeit des Abschlußes bekannt gewesen wäre, — den gültigen Abschluß verhindert hätte, — kann und darf nie von einem der zwei Verhandelnden allein mit verbindender Kraft für beide geschehen. Denn, sonst wäre derjenige, welcher sich dieses Urtheils eigenmächtig, mit solcher Rechtsfolge an-

maßet, in ein und eben derselben Sache offenbar Parthei und Richter; — Parthei und Richter zugleich in ein und eben derselben Sache, kann aber Niemand seyn — Cod. jud. bav. Cap. 1 §. 1, — auch dann nicht, wenn es sich um die Lösung der Frage handelt, ob die gemachte Verleihung eines Rechtes die Resistenz einer staatsrechtlichen Bestimmung gegen sich hatte? —

So wie einmal das Recht von der vollziehenden Gewalt verliehen wurde, — ist anzunehmen, daß es rechtsgültig verliehen worden seye. — Es muß dieß um so mehr angenommen werden, wenn der Verleihung eine umständliche Prüfung der Verhältnisse vorangegangen ist, wie dieß in Causa v. Reck offenbar der Fall ist.

Findet es sich nachhin, daß bei dieser Prüfung Verstoße unterlaufen, thatsächliche Verhältnisse verschwiegen, Rechtsverhältnisse unbeachtet geblieben sind, — daß folglich die gemachte Verleihung gleichsam sub- et obreptitie erwirkt wurde, so können zwar diese Umstände, — falls sie zureichend dargethan sind, die Richtigkeit der Verleihung zur Folge haben — aber die Frage:

Sind die befraglichen Umstände auch zureichend dargethan? kann und darf nur kontradiktorisch erörtert werden, — ist also eben deßwegen von privatrechtlicher Natur — fällt also der Natur der Sache nach schon in das Gebiet der richterlichen — und nicht der vollziehenden Gewalt, — wie es der Herr Minister des Innern behaupten, — und fällt die Lösung dieser Frage, wie so eben gezeigt wurde, der richterlichen Gewalt anheim, so kann

die Wirkung dieser Lösung nothwendiger Weise nicht eher vollzogen werden, als bis das richterliche Urtheil hierüber erfolgt ist, — und es kann folglich die vollziehende Gewalt ihre, wenn auch richtig gefaßte, doch stets nur einseitige Ansicht eigenmächtig nicht in Vollzug setzen.

§. 11.

Handelt sie anders, — so handelt sie Rechts- und Verfassungswidrig. Denn da obgezeigtermaßen die Lösung der Frage:

„Ist es zureichend dargethan, daß zur Zeit der ge-
„machten Verleihung eines Rechtes an einen Drit-
„ten staatsrechtliche Bestimmungen dieser Verleihung
„entgegen standen?"

privatrechtlicher Natur ist — und sich zum Gebiete der richterlichen Gewalt im Staate eignet; so hat die vollziehende Gewalt diese Frage nie eigenmächtig zu lösen — sondern ihre Lösung durch die Aufforderung der richterlichen Gewalt auf dem Wege der von ihr anzustellenden Rechtsklage coram competenti herbeizuführen.

Verfährt sie so, — so kränkt sie nicht die Rechte des Dritten. — Handelt sie aber, die vollziehende Gewalt, wie sie dermals in Causa der Frhrn. v. Reck handeln will, — so verletzt sie das Civil-Gesetz — ja die Verfassungs-Urkunde selbst, — und es ist demnach die Beschwerde der Frhrn. v. Reck so wie formell, durch die abweisende Ministerial-Resolution vom 26. Februar 1828 auch materiell vollkommen begründet.

§. 12.

Doch, der Herr Minister des Innern begnügen Sich in Ihren lithographirten Bemerkungen nicht mit der Aus-

führung des Satzes. Die vollziehende Gewalt verfährt in Fällen, wo sie selbst Dritten Rechte verlieh via facti, mit Einziehung derselben, sobald sie sich überzeugt hält, daß die von ihr gemachte Verleihung ungültig war, — Er begnügt sich nicht damit zu sagen:

Die vollziehende Gewalt darf eigenmächtig — ohne Klage zu stellen, den Freiherren v. Reck die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Großküssendorf für den Augenblick einziehen, — sie mögen alsdann Klage vor Gericht auf die Wiedereinsetzung stellen; sondern er geht um einen Schritt weiter, und stellt den Satz auf: die Freyherren v. Reck können, wenn entsetzt, auch nicht auf Wieder-einsetzung klagen, — oder allgemein ausgedrückt: die vollziehende Gewalt nimmt da, wo sie nach ihrer Ueberzeugung im Vollzuge gesetzlicher Bestimmungen handelt, von keinem Gerichte im Reiche Recht, — Sie allein hat nur darüber zu entscheiden, ob sie wirklich in jedem gegebenen Falle im Vollzuge gesetzlicher staats-rechtlicher Bestimmungen handle.

§. 13.

Ist nun dieser Satz richtig, — so hat er in seiner Anwendung zur Folge, wie es schon zum Theile oben im §. 8, dieses voti nachgewiesen worden ist, — daß die vollziehende Gewalt allein sich zum ausschließenden Herrn beinahe alles Eigenthums machen könne. Sie darf nur immer den Satz voranschicken:

„Ich handle hier im Vollzuge staatsrechtlicher Bestim-mungen, — ob ich auch in der That in diesem Vollzuge handle, darüber gibt es keinen Richter, — eben so we-nig als darüber, — ob die staatsrechtlichen Bestimmun-

gen, nach welchen ich zu handeln vorgebe, auch das sagen, was ich sie sagen lassen will."

Denn das hier schärfer Bezeichnete ist denn doch der eigentliche Sinn des Satzes, welcher in pag. 18 der lithographirten Bemerkungen des Staatsministers Grafen v. Armansperg vorkömmt, und der so lautet:

„Hier ist nicht von einem Privatrechtsstreite die „Rede; — noch stehet die vollziehende Staatsge„walt, indem Sie innerhalb ihres verfassungsmäßi„gen Wirkungskreises handelt, und die neuen staats„rechtlichen Verhältnisse ordnet und festsetzt, den Be„theiligten im Parthei-Verhältnisse gegenüber."

Wie aber, wenn die Frage — die sich in jedem kommenden Falle nothwendig von selbst ergiebt: — „han„delt die vollziehende Gewalt hier auch wirklich in ihrem „verfassungsmäßigen Wirkungskreise?" — nur von ihr der vollziehenden Gewalt, selbst gelöset werden dürfte — so dürfte es bald keine Rechtssicherheit mehr geben.

Die vollziehende Gewalt dürfte ja in jedem vorkommenden Falle diese Frage nur immer bejahend, — sich selbst beantworten — und so würde sie stets in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise handelnd erscheinen, — ohne daß gegen ihre allenfallsigen Uebergriffe irgend eine Abhülfe möglich wäre.

Sie könnte heute mich, morgen einen anderen seines allodialen Eigenthumes entsetzen, und dieß zwar, weil sie nach ihrem Vorgeben in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise handelt.

Zur Entscheidung der Frage, ob sie wirklich in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise handle,

— darüber gäbe es aber nach dieser Theorie keinen Richter, — folglich kann sie ja auch unternehmen, was ihr beliebt, — sobald sie nur die Behauptung aufstellet: — sie handle in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise.

§. 14.

Ein Satz, welcher aber nach einem richtigen Schluße in seiner Anwendung eine weit ausgebreitetere Rechtlosigkeit zur Folge hätte, ein Satz, welcher die Stelle des Tit. VIII. §. 5 der Verfassungs-Urkunde, gänzlich vereiteln würde, ist in der Verfassungs-Urkunde nirgends zu finden.

Es ist vielmehr ein streitiges Privatrechts-Verhältniß der Staatsangehörigen mit dem Fiscus oder mit der vollziehenden Gewalt jedesmal als vorhanden anzunehmen,

„wenn die vollziehende Gewalt oder der Fiscus —
„derselben Organ, den Staatsangehörigen eigenmächtig ihren Besitzstand oder die ihnen von der vollziehenden Gewalt selbst verliehenen Rechte entziehen —
„und sie aus dem Besitzstande derselben setzen will.

Denn so oft dieß geschieht, werden wohlerworbene Rechte gekränkt — ein unter dem Schutze der Gesetze stehender und folglich rechtlicher Besitzstand gestöret — und soll dagegen keine richterliche Abhülfe Platz greifen können und dürfen, so sind alle Staatsangehörigen der Gefahr Preis gegeben ihre Rechte und ihr Eigenthum dem Willen einer unumschränkten Ministerialgewalt, — dem Ministerialdespotism Preis gegeben zu sehen, sobald diese Ministerialgewalt nur behauptet, sie handle

im Vollzug der Gesetze. Dann ist aber die Stelle der Verfassungs-Urkunde:

„der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit sei-
„ner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte"
Tit. IV. §. 8. Absatz 1.

wirkungslos, — und bei dem von dem Herrn Minister des Innern in seinen lithographirten Bemerkungen aufgestellten Grundsätzen — lebten Wir — falls beide Kammern diesen Grundsätzen huldigen, ungeachtet dieser so eben gehörten Bestimmung der Verf. Urkunde eben so rechtlos, — als ob Wir gar keine Verfassung hätten.

Denn wo bleibt die Sicherheit des Eigenthums und der Rechte, — wenn die vollziehende Gewalt sie mir willkührlich und eigenmächtig nach Belieben entziehen kann? und was hat die Stelle der Verfassungs-Urkunde:

„Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen
„werden, Tit. IV. §. 8. Absatz 2."

wohl noch für eine Bedeutung,

wenn nach den Grundsätzen des Herrn Ministers des Innern:

„es gar keinen Richter für die vollziehende Gewalt
„gibt, wenn sie sich eigenmächtige Kränkungen des
„Eigenthums oder der erworbenen Rechte erlaubt?"

§. 15.

Würde auch das Appellationsgericht des Rezatkreises in seinem, pag. 19. der lithographirten Bemerkungen, allegirten Erkenntnisse vom 7. März 1828 in der

Spolienklage des Christoph Carl von Oelhafen; den so oft erwähnten ministeriellen Grundsätzen unumwunden gehuldiget haben, — wie dieß noch aus den uns mitgetheilten Entscheidungsgründen desselben nicht so ganz deutlich hervorgeht; — so würde es gegen die allegirten klaren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und gegen die von mir a §. 6 — 14 inclus. des gegenwärtigen Votum's entwickelte Theorie, die ihm die richtigere und verfassungsmäßige zu seyn scheint, wohl von keinem sehr besonderen Gewichte seyn, indem eine ungesetzliche Rechtsverweigerung von Seite eines Gerichtshofes — zwar ein einzelnes Individuum in seinem Rechte bekränken, aber von darum noch lange nicht den Satz begründen kann:

„Es dürfe gegen Rechtskränkungen, die von der „vollziehenden Gewalt ausgehen, keine richterliche „Hülfe angegangen, noch ertheilt werden."

Aber das Appellationsgericht des Rezatkreises hat in seinen Entscheidungsgründen dieß nicht einmal ausgesprochen.

Es hat zwar das Appellationsgericht für den Rezatkreis den Spolienkläger a limine judicii abgewiesen — aber nicht, weil in keinem Falle eine Spolienklage contra fiscum Platz greifen könne oder dürfe, sondern, weil es sich ex narratis der Klage überzeugt hielt, —

„es habe Kläger sein fundamentum actionis nicht zureichend begründet; — indem er nicht nachzuweisen vermochte, er habe die ihm eingezogene Gerichtsbarkeit früher, nämlich vor der Allodification des lehenbaren Gutes in allodialer Eigenschaft besessen."

Nach meinem Erachten ist zwar das Appellationsgericht des Rezatkreises darin unrichtig verfahren, daß es bei Prüfung der Spolienklage — die der factischen Einziehung der Gerichtsbarkeit wegen liquid war, — auf die Erwägung rein petitorischer Gründe eingieng,

cum spoliatus sit ante omnia restituendus. Es hätte vielmehr ein Mandatum sine clausula auf Abstellung des Spolii erlassen sollen, und erst alsdann, wenn fiscus agendo vel excipiendo die Gründe geltend gemacht hätte:

1. das Gut Burgschwabach seye ehemals lehenbar gewesen und allodificirt worden,

2. bei eingetretener Allodification der Gutssubstanz könne die früherhin lehenbare Patrimonial-Jurisdiction nicht mehr als solche aufrecht bestehen, der Spolienkläger hingegen nicht hätte mit dem Beweise auffkommen können, daß diese Patrimonialgerichtsbarkeit zu Burg-Schwabach schon ao. 1806 in allodialer Eigenschaft bestanden habe, den Fiscus von der angestellten Spolienklage entbinden sollen.

Daraus aber, daß das königl. Appellationsgericht für den Rezatkreis in causa Oelhafen ca. fiscum nicht ganz rechtsförmlich verfuhr, folgt noch nicht, — daß es die zwei verfassungswidrigen Grundsätze, welche der Herr Minister des Innern in den lithographirten Bemerkungen aufgestellet haben, unbedingt annehme und anerkenne, — daß es sich zu der ungeheuren Lehre bekannt habe:

„So oft ein Ministerium nach seiner bloßen Angabe im Vollzuge einer gesetzlichen Vorschrift handelt;

kann und darf es erworbene Rechte entziehen, den rechtlichen Besitzstand stören, ohne daß richterliche Hülfe dagegen zuläßig wäre."

Zu dieser, die Verfassung selbst rein vernichtenden Lehre, hat sich das Appellationsgericht des Rezatkreises, durch das allegirte Erkenntniß vom 7. März 1828 doch noch nicht bekannt. Es hat zwar voreilig die Spolienklage abgewiesen, weil es wahrscheinlich schon aus der eigenen Darstellung des Klägers entnahm, er könne den Beweis nicht führen, daß er ao. 1806 die Gerichtsbarkeit in Burg Haslach in allodialer Eigenschaft besessen habe, und weil es ihm aus den verschiedenen Edicten bekannt war, — daß, wenn dieß nicht der Fall seye, — diese ao. 1806 sub nexu feudali ingehabte Gerichtsbarkeit, nach der seither eingetretenen Allodification des Lehens in dieser Eigenschaft aufhören, und an den Staat zurückfallen müsse. — Es hat aber darum noch nicht den ministeriellen Grundsätzen in seinem ganzen Umfange gehuldigt — es hat darum noch nicht anerkannt:

daß, wie der Herr Minister des Innern pag. 21 der lithographirten Bemerkungen behaupten,

vid. pag. 24 der lith. Bemerkungen.

„das Gleichgewicht unter den verschiedenen Gewal„ten im Staate gestört seyn würde, — wenn die „richterliche Gewalt auf gestellte Klage von „Seite des Gekränkten, ihr Urtheil darüber „ausspräche, ob die von der vollziehenden Ge„walt vorgenommenen Handlungen, wel„che zur Klagestellung Anlaß gaben, auch innerhalb „ihres gesetzmäßigen Wirkungskreises, und auf den „Grund der bestehenden Gesetze ausgeübt worden „seyen."

und hätte das Appellationsgericht des Rezatkreises auch — wie ich es nicht so deutlich finden kann, selbst diesen Satz in seinen Entscheidungsgründen ausgesprochen, so würde es, aber nur der Aufstellung einer Lehre, — welche mit der Verfassungs-Urkunde nicht in Einklang gebracht werden kann, sich schuldig gemacht haben.

§. 16.

Denn was wäre dieß wohl für ein Gleichgewicht der verschiedenen Gewalten im Staate, — wo die eine, die Vollziehende, unumschränkt handelnd — über die für die Erhaltung oder Vernichtung bestehender Rechte, so höchst wichtigen zwei Fragen, allein und ausschließend aburtheilen dürfte:

1. Handle ich — die vollziehende Gewalt — in dem vorliegenden Falle, innerhalb meines verfassungsmäßigen Wirkungskreises?

2. Handle ich in der That nach der Vorschrift der bestehenden Gesetze — oder überschreite ich deren Inhalt? und, die richterliche Gewalt durch eine förmliche Klage entweder über die übermäßige Extension des Wirkungskreises, oder über die Nichtübereinstimmung des Verfahrens der vollziehenden Gewalt mit den für sie bestehenden Vorschriften zum Einschreiten veranlasset, — doch nicht sollte einschreiten dürfen?

Wäre alsdann nicht die vollziehende Gewalt die allein herrschende — und die richterliche in Fällen dieser Art, — und diese sind wichtig und häufig, vollkommen gelähmt und als gar nicht bestehend zu betrachten?

Wie läßt sich aber als Folge solcher Grundsätze wie sie der Herr Minister des Innern in ihren Bemerkungen

äußern, mehr von einem Gleichgewichte der verschiedenen Gewalten im Staate sprechen?

Wie läßt es sich mit Grund behaupten, die richterliche Gewalt würde sich über die vollziehende erheben, wenn erstere stets nur aus Veranlassung förmlich gestellter Klagen von Seite der Bekränkten einschreitend, darüber ihr Urtheil ausspricht, ob die Klage begründet sey oder nicht, im ersteren Falle, auf Abstellung der eingetretenen Kränkung nach Vernehmung und Prüfung der Gründe des Fiscus erkennt, — im letzteren Falle den Kläger mit seinem Gesuche abweiset.

Dadurch erhebt sich die richterliche Gewalt nicht über die vollziehende. — Sie übt nur das Amt aus, wofür sie, — um Rechtssicherheit im Staate zu erhalten, eingesetzt ist.

Denn die Rechtssicherheit der Staatsbürger kann eben so gut durch die vollziehende Gewalt, so bald sie ihre Grenzen überschreitet, oder gesetzwidrig handelt, — gefährdet werden, — als durch die Staatsangehörigen.

Ja es ist diese Gefährdung noch weit gefährlicher, — und mehr zu befürchten, weil in Fällen dieser Art, stets die Rechtsbekränkung, — da, wo sie bestehet, von der überwiegenden Macht, zugefügt wird. —

Gibt es nun dagegen keine Abhülfe im Staat, — so gibt es auch keine Sicherheit mehr, — anfänglich für erworbene bevorzugte Rechte, — bald darauf für das Eigenthum und endlich auch nicht mehr für die Person — denn, kann die vollziehende Gewalt nicht eben so gut behaupten, Sie habe einen Staatsbürger — aus staatsrechtlichen Gründen verhaften, oder gar in den Ker-

ker werfen lassen — hierin aber in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise gehandelt, — als sie über Rechte und Eigenthum aus staatsrechtlichen Gründen willkührlich und eigenmächtig schaltete, sobald es keine Gewalt im Staate gibt, — berufen ihr Urtheil darüber zu fällen — handelte aber die vollziehende Gewalt auch wirklich, wie sie es behauptet, — in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise, — und überschritt sie selbst in dieser Voraussetzung nicht die gesetzlichen Bestimmungen? Wer anders vermag das zu beurtheilen, als der angerufene ordentliche Richter nach genugsamer Vernehmung der Theile?

Nicht überschreitet folglich die richterliche Gewalt das ihr durch das Staatsgrundgesetz angewiesene Gebiet ihres Wirkens, — wenn sie auf Anrufen des gekränkten Theiles, — diese beiden Fragen contradictorisch erörtern läßt, und darüber erkennet. Sie handelt vielmehr in dem ihr durch den §. 8. des Tit. IV. der Verf. Urkunde angewiesenen Gebiete. Denn sie ist die Behörde, berufen, um die dort den Einwohnern Bayerns verheissene Gewährung der Sicherheit der Person, des Eigenthums, und der Rechte zu leisten, wenn eines von diesen wesentlichen Gütern, für deren Bewahrung die Staatengesellschaften sich bildeten, von wem immer, ja selbst von der vollziehenden Gewalt, aus was immer für Gründen bedrohet, — oder wirklich angegriffen werden, und es ist keine Verletzung der königlichen Prärogative, — wenn die richterliche Gewalt ihre Pflicht vollziehend, — die Vollziehende, welche sie überschreitet, oder überschreiten will — an der Ausübung des Unrechtes hindert. Nur die vollziehende Gewalt, eigentlich die Minister der verwaltenden Zweige selbst, wären es, welche in solchen

Fällen die königl. Prärogative verletzten — weil sie verantwortlich für ihre Handlungen dem Könige — so oft sie irgend einem Staatsangehörigen wirkliches Unrecht zufügen, auf die königl. Macht und Person als unmittelbares Organ derselben, das Gehässige dieses Unrechtes wälzen, und alle die Uebel, welche die nothwendige Folge solch ungesetzlichen Verfahrens sind.

§. 17.

Ich glaube durch diese Darstellung deutlich nachgewiesen zu haben, daß es nach der richtigeren Lehre der Verfassungs-Urkunde

1. dem Ministerium des Innern in keinem Falle, und auch nicht in dem der Frhrn. v. Reck zustehe, die denselben vom König Maximilian I. am 11. Jänner 1820 verliehene Patrimonialgerichtsbarkeit zu Autenried und Großküssendorf eigenmächtig einzuziehen, sondern daß es demselben vielmehr obliege, die für diese Einziehung bestehenden Rechtsgründe im Wege der hierauf vor dem competenten Richter zu erhebenden Klage, geltend zu machen.

2. Daß demnach die von dem Herrn Minister des Innern in den lithographirten Bemerkungen aufgestellten zwei Grundsätze — gänzlich verfassungswidrig — ja sogar die Verf. Urkunde zerstörend sind.

3. Daß endlich der Vte Ausschuß wohl berechtiget und begründet war —

mit dem Antrage auf die Anerkennung der Beschwerden der Frhrn. v. Reck als vollkommen begründet, den fernern Antrag zu verbinden, die Kammer möchte Se. Majestät allerunterthänigst bitten:

„es wollen die königl. Behörden angewiesen werden,
„in Fällen, wo sie auf Einziehung von Patrimonial-
„Gerichtsbarkeiten, oder auch einzelner Gerichtshol-
„den Ansprüche machen zu können glauben, so wie
„in allen Fällen, wo es sich um Turbi-
„rung des Besitzstandes handelt, aller fac-
„tischen Eingriffe zu enthalten, und ihre vermeintli-
„chen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen."

§. 18.

Es ist klar, — daß der Antrag des Ausschußes auf Stellung dieser angehängten allgemeinen Bitte, sich als Resultat der richtigen Theorie über die Anwendung und den Vollzug der Vorschrift des für jeden Bayer so hochwichtigen §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde darstellet. — Denn nur dadurch, daß die administrativen Behörden in ihre verfassungsmäßigen Schranken zurückgewiesen werden, aus welchen sie seit einem Jahr ungefähr mit allgemein beängstigendem Ungestüme getreten sind, — kann die verfassungsmäßige Rechtssicherheit wieder hergestellt und erhalten werden.

Uebrigens hat der Ausschuß hiebei nicht übersehen — wie es der Herr Minister des Innern in ihren lithographirten Bemerkungen pag. 22 in fine dafürzuhalten scheinen:

a) die Bestimmungen des cod. jud. Cap. III. §. 4 in notis lit. c.; denn wenn schon nach dieser Gesetzes-Stelle das possessorium summarissimum, gegen den Fiscum in jurisdictionalibus nicht Platz greifet, so reicht denn doch nach Cap. III. §. 4. Nr. 2. ein zehnjähriger Besitzstand zum Schutze contra fiscum gegen die Dejection hin, und in dem zehnjäh-

rigen Besitz befinden sich allerdings die Frhrn. v. Reck, da weder ihre Gutsvorfahrer — noch sie selbst vor dem 1. Jänner 1828 in dem Besitze der Ausübung der befraglichen Gerichtsbarkeit seit etwa 200 Jahren factisch turbirt worden sind.

Es hat der Ausschuß nicht übersehen

b. die Bestimmungen der Anmerkungen ad Cod. civ. pag. II. cap. 5. §. 8. Ziffer 2 lit. d., aus welchen aber dasjenige nicht folgt, was die lithographirten Bemerkungen daraus folgern möchten, — sondern vielmehr nur so viel,

„daß die possessio summarissima, den Besitzer „in causis jurisdictionalibus contra fiscum, nicht „von der Beweislast befreie."

Was in Anwendung auf den vorliegenden Fall die rechtliche Wirkung haben würde, daß, wenn wie nicht zugegeben, die Frhrn. von Reck die Gerichtsbarkeit in Autenried und Großküssendorf nur seit dem Jahre 1820 besäßen, der Fiscus sie zwar nicht eigenmächtig daraus werfen dürfte,

nach der Lehre cod. civ. p. 2. Cap. 5. §. XI. n. 4. lit. e. p. 1172, der Octav-Ausgabe —

jedoch die Frhrn. v. Reck, — falls der Fiscus sie, — wie es sich gebührte, vor dem zuständigen Richter auf die Herausgabe dieser Jurisdiction belangte, sie sich gegen diese Klage nicht mit der Einrede eines 8jährigen Besitzes schützen, und dem Fiscus die Beweislast seines angeblichen besseren Rechtstitels aufbürden könnten, sondern vielmehr sie, die Frhrn. v. Reck, zum Beweise ihres petitorischen Rechtes verhalten werden müßten. Vielmehr scheint das Ministerium des Innern bei Er-

lassung des Beschlußes vom 1. Jänner 1828, und den folgenden auf die Entwährung der Frhrn. v. Reck bezüglichen, die so eben allegirte Gesetzes-Stelle cod. civ. pag. 2. Cap. 5. §. XI. n. 4. lit. e. vergessen zu haben.

cod. civ. p. 1172 der Anmerkung, wo es heißt:

„Wer aus obrigkeitlichem Befehl Jemand aus der „Profession setzt, haftet ex interdicto, (recuperan- „dae possessionis) nicht, es seye denn der Befehl „durch falsche Vorspiegelungen von ihm erschlichen „worden; — der Richter selbst, welcher sine causae „cognitione hierunter verfährt, kann ex Spolio „conveniret werden, ja sogar die Kirche und der „Landesfürst wird nicht davon ausgenommen; „denn es ist auch keinem Fürsten erlaubt, via facti, „et nullo juris ordine servato gegen Unterthanen „zu verfahren."

Der Ausschuß hat endlich:

c. weder den Tit. VII. §. 22, noch den Art. 35 des Tit. II. des X. Ediktes unbeachtet gelassen, und eben deßhalb die Beschwerde, — sowohl formell, als materiell begründet, nämlich Letzteres in der Beziehung gefunden, daß die Frhrn. v. Reck via facti et nullo servato juris ordine aus ihrem durch das Rescript vom 11. Jänner 1820, rechtlich erworbenen Besitzstand durch das jüngere Rescript vom 1. Jänner 1828, und die darauf folgenden dejicirt werden wollen.

Er hat endlich:

d. den Tit. X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde allerdings im Auge gehabt, — und eben deßhalb auf Abstellung der Beschwerde für diesen Fall, und im Allgemeinen für ähnliche Fälle angetragen.

§. 19.

Ich glaube hiemit, alle von dem Hrn. Minister des Innern in seinen lithographirten Bemerkungen gegen die Anträge des V. Ausschußes erhobene Einwendungen zureichend entkräftet zu haben.

§. 20.

Ich glaube aber auch ferner, daß die Grundsätze, welche der Herr Minister des Innern in den lithographirten Bemerkungen aufgestellt, und durchzuführen sich bemüht haben, von der Art und Beschaffenheit sind, — daß sie in ihrer Anwendung das ganze Gebäude der Verfassungs-Urkunde erschüttern müßten, — und daß, wenn von Seite des Hrn. Ministers des Innern darauf bestanden werden wollte, nothwendig der im §. 6 Tit. X. der Urkunde vorgesehene Fall würde einzutreten haben; — was mir um so unangenehmer fallen würde, — als ich besondere Hochachtung für die Talente des Hrn. Ministers des Innern hege, — und mich viel lieber dem Gefühle persönlicher Zuneigung und Freundschaft für denselben überlassen, als Aeusserungen unangenehmer Natur Raum geben möchte.

Schreiben

des K. Staats-Ministeriums

Grafen v. Montgelas

die

Verfassung der Provinzen v. Neu- und Alt-Bayern betreffend.

München, den 1. Mai 1808.

III.

Schlußbemerkungen

des K. Staats-Ministers des Innern

Grafen v. Armansperg

über

die Beschwerde der Freiherren v. Reck zu Autenried wegen angeblicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch die von dem Staats-Ministerium des Innern verfügte Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf dem Gute Großküssendorf betr.

Die Bemerkungen, welche ich der hohen Kammer der Reichs-Räthe in der Sitzung vom 14. May dieses Jahres über die Beschwerde der Freiherrn von Reck zu Autenried, wegen angeblicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte vorzutragen die Ehre hatte, haben zwei neue Gutachten ins Leben gerufen, in deren erstem der Herr Reichsrath — mit neuen Dokumenten, in dem zweiten aber der Herr Reichsrath ** mit neuen Gründen darzuthun versucht haben, nicht nur —

daß die erwähnte Beschwerde vollkommen begründet sey; sondern auch

daß die von mir in jenen Bemerkungen vertheidigten Grundsätze das Gepräge der höchsten Verfassungswidrigkeit an sich tragen, und die Verfassungs-Urkunde mit der Zerstörung bedrohen. (S. 41 des Nebenvortrags.)

Wenn gleich der sehr geehrte Herr Correferent bereits, und zwar mit großem Feuereifer, gegen mich und gegen die von mir vertheidigten Grundsätze sich ausgesprochen, und nur eine kurze Frist noch, zur Gewinnung einer andern Ueberzeugung, vielmehr zum Widerrufe mir vergönnt hat, so vermag dieß eben so wenig die höhere Achtung für die gegen König und Vaterland übernommene Pflicht, als das Vertrauen auf die tiefe Einsicht und die strenge Gerechtigkeit dieser hohen

---

** In dem Auszug aus dem Votum eines Reichsrathes in Betreff der Beschwerde des Freiherrn v. Reck ꝛc. eigentlich über die von dem Herrn Finanz-Minister von der Diskussion über diese Beschwerde in der hohen Kammer der Reichsräthe abgelesenen und sodann lithographirt vertheilten, von der hohen Kammer zur weitern Berathung ihres 5ten Ausschusses zurückgewiesenen Bemerkungen. Den 13. Juni 1808.

Kammer in mir zu erschüttern, und ich sehe daher ruhig der Anklage-Akte entgegen, durch welche der Herr Reichsrath — einen Tendenzprozeß gegen mich zu eröffnen droht.

Der zweite Vortrag des Herrn Reichsrathes *, dem ich zuerst zu begegnen habe, stellt meinen Bemerkungen nicht neue Gründe, sondern neue Urkunden entgegen. Diese sind

1) eine von dem Kreis- und Stadtgerichte München am 17ten Mai dieses Jahres beglaubigte Abschrift des über das Gut Großküssendorf zwischen dem Freiherrn von Ramschwag und dem Freiherrn von Reck am 24. Juli 1813 errichteten Kaufbriefes;

2) ein am 19. Mai 1828 von dem Freiherrl. von Reckischen Patrimonialgerichte zu Autenried gefertigter Auszug aus dem Urbarium über das vorderösterreichische Dorf Großküssendorf, vom 4. und 5. August 1756;

3) ein Auszug sine die et consule aus einem Lexicon von Schwaben;

4) ein unbeglaubigter Auszug aus einem Ministerial-Rescripte vom 7. November 1814, die Gerichtsbildung der Gutsbesitzer von Isigau und Reizenstein betreffend;

5) eine Abschrift eines Rescriptes der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 25. Jänner 1828, das Patrimonialgericht Großküssendorf betreffend: endlich

6) eine Abschrift eines weitern Rescriptes der nämlichen Kreisstelle vom 30. April dieses Jahrs in dem eben erwähnten Betreffe.

*) Seite 4 des 2. Vortrages.

Der Kaufbrief soll beweisen, daß die Freiherren von Ramschwag die Verbindlichkeit übernommen haben, das Gut Großküssendorf mit allen Rechten und Gerechtig-

keiten den Freiherren von Reck als freies Allod zu übergeben; diese Bedingung sey durch die Allodifikations-Urkunde vom 10. Februar 1817 von den Verkäufern erfüllt worden, und es könne daher nur noch darauf ankommen, ob die Käufer die Gerichtsbarkeit seit dieser Zeit in lehenbarer Eigenschaft wirklich und unangefochten ausgeübt haben.

Diese Argumentation beruhet indessen auf schwachem Grunde, und leidet an innerem Widerspruche.

Daß die Freiherren von Reck das Gut Großküssendorf gekauft haben, und rechtmäßige Besitzer desselben seyen, ist noch niemals in Abrede gestellt worden, könnte indessen leicht mit Hilfe des produzirten Dokumentes widersprochen werden, da die darin gesetzte Suspensivbedingung der Allodifikation nicht nur des Gutes selbst, sondern auch der Gerichtsbarkeit durch die Eignungs-Urkunde vom 10. Februar 1817, keineswegs erfüllt worden ist; der Umstand aber, daß die Freiherren von Reck die Gerichtsbarkeit über Großküssendorf in lehenbarer Eigenschaft seit dem Jahre 1813 unangefochten ausüben, und sich in dem wohlerworbenen Besitze befinden, kann durch jenen Kaufbrief nicht erwiesen werden, da bekanntlich der wohlerworbene Besitz eines Lehens ohne Nachweisung der Belehnung — oder, wenn dasselbe nicht neu konstituirt ist, des lehenherrlichen Consenses, juridisch undenkbar ist. (S. 4 und 5 des II. Vortrages.)

Der Herr Vortragerstatter umgehet eben so sorgfältig den von mir angeführten Mangel der Belehnung, und die daraus abgeleitete Folge des vitiosen Besitzes, als er mit großer Behutsamkeit einer Widerlegung der von mir gegen den Fortbestand des Freiherrn von Reckischen Jurisdiktions-Rechtes auf Großküssendorf angeführten Gesetzstellen und verfassungsmäßigen Bestimmungen ausweicht, indem er seine angebliche Unbekanntschaft mit den §. §. 86 bis 88 der In-

struktion zum Vollzuge des Edictes VI vorstellt, auf welche ich mich doch in den vorgetragenen Bemerkungen zur Rechtfertigung der ergangenen Ministerial-Verfügungen nirgendwo bezogen habe.

Aus der zweiten Urkunde, dem Extracte aus dem Urbarium über das Dorf Großküssendorf, leitet der sehr geehrte Herr Referent den Schluß ab, daß die Gerichtsbarkeit, da dieselbe schon vor 70 Jahren dem damaligen Gutsbesitzer in lehenbarer Eigenschaft zugestanden, dem gegenwärtigen auch wieder in den Jahren 1814, 1816 und 1820 von Seite des Staates habe zugestanden werden können.

Diese Schlußfolge ist indessen in mehr als einer Hinsicht unrichtig.

Die Gerichtsbarkeit ward bis zur Allodifikation des Gutes als Lehenpertinenz besessen; sollte sie nach der Allodifikation zu einem selbstständigen Lehen umgewandelt werden, so konnte dieses rechtsgültig nur dann geschehen, wenn die Gesetze nicht entgegen standen. Daß aber die Verfassungs-Urkunde alle nach dem Edikte vom Jahre 1812 entstandenen feuda jurisdictionis wieder aufgehoben und für nichtig erklärt habe; daß das von den Freiherren von Reck angesprochene feudum jurisdictionis wegen der unterbliebenen Belehnung niemals eine rechtliche Existenz erlangt habe; und daß endlich eine Verleihung nach dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde als eine konstitutionswidrige Veräußerung von Hoheitsrechten unheilbar nichtig gewesen seyn würde: Alles dieses habe ich in meinen Bemerkungen ausgeführt und dargethan, der sehr geehrte Herr Referent aber gehet darüber mit Stillschweigen hinweg.

*) Seite 7 des II. Vortrages.

Was der Auszug aus dem Lexicon von Schwaben für

die gegenwärtig unterliegende Streitfrage beweisen solle, ist mir nicht klar geworden — sehr klar aber, daß die Abschrift des Ministerial-Rescriptes vom 7. November 1814 die Gerichtsbildung zu Isigau betreffend, für alle diejenigen, die mit den Bestimmungen der Lehengesetze und des Ediktes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 vertraut sind, nichts Neues enthalte, und für die dermalige Streitfrage ganz irrelevant sey, nachdem das letzt erwähnte Edikt durch die Verfassungs-Urkunde abrogirt worden ist.

*) S. 7—9 des II. Vortrages.

Die fünfte Beilage — die Abschrift eines Reskriptes der königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 25. Jänner 1828, — soll nach der Ansicht des Herrn Referenten beweisen, daß dem Freiherrn von Reck bei der Einziehung der Gerichtsbarkeit zu Großküssendorf der Rechtsweg selbst von Seite der Regierung ausdrücklich vorbehalten worden sey.

Wie aber, wenn dieses dem Herrn Referenten als urkundlich erwiesen erscheint, derselbe dennoch das Urtheil über die behauptete Rechtsverletzung zur Kompetenz der hohen Kammer geeignet finden, und dadurch das vorliegende streitige Privatrechtsverhältniß der Cognition des ordentlichen Richters zu entziehen gesetzmäßig finden könne? Dieses dürfte wohl so leicht nicht zu erklären seyn.

*) S. 10 des II. Vortrages.

Aus der sechsten Beilage endlich, der Abschrift eines Regierungs-Reskriptes vom 30. April 1828 wird von dem sehr geehrten Herrn Referenten der Beweis abgeleitet, daß das Staats Ministerium sich angelegen seyn lasse, die Einziehung des Patrimonialgerichtes Großküssendorf zu beschleunigen, und sich vor Allem in den Besitz zu setzen.

Da aber eben daraus folgt, daß die Besitzentsetzung noch nicht vollbracht sey; da dem Herrn Referenten aus der Bei-

lage 5 klar ist, daß die Regierung den Rechtsweg nicht ablehne, und da die interdicta retinendae possessionis bekanntlich zu dem Ressort der Gerichte, und nicht der Ständeversammlung gehören; so ist abermals nicht leicht einzusehen, wie aus solchen Prämissen der Schluß gezogen werden könne, daß die Staats-Regierung jetzt schon einer von der hohen Kammer zu beurtheilenden Verletzung konstitutioneller Rechte als schuldig erscheine, ehe noch der Berechtigte des Besitzes entsetzt ist, blos, weil sie den Beschluß gefaßt hat, jene Rechte als verfassungsmäßig begründet nicht anzuerkennen, und der Ausübung einer als verfassungswidrig erkannten Jurisdiction nicht statt zu geben.

Sind indessen auch die vorgelegten neuen Dokumente eher alles Andere, als gerade dasjenige, was von dem Herrn Referenten in Beziehung auf die vorliegende Beschwerde daraus abgeleitet werden will, zu begründen geeignet, so bleibt doch in Ansehung derselben noch eine andere um des Prinzipes willen höchst wichtige Frage zu untersuchen und zu beantworten übrig — die Frage nämlich, wie und auf welche Weise diese Urkunden zu den Akten des sehr geehrten Vten Ausschusses gekommen sind.

Das Edikt X bestimmt in dem Titl. II. §. 35, wovon der Behandlung der nach Titl VII §. 21 der Verf. Urkde. gestellten Beschwerden über Verletzung konstitutioneller Rechte die Sprache ist, auf das deutlichste:

„Dem Ausschusse, so wie den Kammern kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instruktionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Bericht zu verlangen, doch können sie von den einschlägigen Staatsminisierien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen.“

Nun ist von Seite des sehr verehrlichen Präsidiums dieser hohen Kammer ein Ansinnen um die Ertheilung von Aufschlüssen an das Staatsministerium des Innern in dem vorliegenden Falle nicht gestellt worden, und es sind deßhalb auch die in Frage stehenden Urkunden auf diesem Wege nicht zu der hohen Kammer gelangt, eben so wenig ist mir irgend etwas von einer neuen Eingabe der Freyherrn von Reck bekannt, welche bey der hohen Kammer eingelaufen, und von dem hohen Präsidium nach Titl II. §. 33 des Edikts X an den fünften Ausschuß verwiesen worden wäre, und es hätte — wäre dieses der Fall — die Eingabe selbst mit dem neuen Vortrage der hohen Kammer vorgelegt werden müssen.

Dennoch ist außer den hier bezeichneten beyden Wegen ein dritter ganz undenkbar, auf welchem die nun vorgelegten neuen Dokumente ohne Verletzung der klarsten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde an den erwähnten Ausschuß und an den Herrn Referenten desselben hätten gelangen können.

Der sehr geehrte Herr Referent selbst sagt darüber auf der zweyten und dritten Seite seines IIten Vortrages mehr nicht, als Folgendes:

„Referent glaubt in seinem gegenwärtigen Vortrage nur das Geschichtliche der vorliegenden Beschwerde selbst durch die ihm neuerdings zugekommene Ausweise beleuchten zu müssen. Indem er sich durchaus auf seine bereits im ersten Vortrage vom 27ten April angeführten und belegten Thatsachen beruft, fügt er noch folgende Beylagen an ꝛc.“

Es scheint hiernach nicht bezweifelt werden zu dürfen, daß diese Beylagen auch dem Ausschusse erst durch den Herrn Referenten vorgelegt, und durch diesen auf einem bis jetzt

unbekannten, aber durch den Inhalt der meisten Dokumente nicht schwer zu errathenden und eben deßhalb um so mehr befremdenden Wege zu den Akten gebracht worden sind.

Kann aber der Herr Referent sich hierüber nicht zureichend rechtfertigen, so wird der tiefen Einsicht und dem gerechten Urtheile der hohen Kammer gewiß nicht entgehen, daß derselbe, indem er das Ministerium der Verletzung konstitutioneller Rechte für schuldig erklären will, sich selbst einer auffallenden Verletzung der klaren verfassungsmäßigen Bestimmungen schuldig gemacht, — daß er nicht blos eine weitere Instruktion eigenmächtig veranlaßt, sondern das Amt des Referenten gänzlich auf die Seite gesetzt, und auf verfassungswidrigem Wege neue Behelfe für die Beschwerde gesammelt habe, deren unpartheyische Prüfung ihm von dem fünften Ausschusse übertragen worden war.

Das Staats-Ministerium hat bey der vorliegenden Beschwerde eben so wenig, als bey irgend einer andern, die Vorlegung aller das Sachverhältniß aufklärenden Aktenstücke zu fürchten, und ist vielmehr — alle nöthigen Aufklärungen in jedem einzelnen Falle auch unaufgefordert den Ständen des Reiches mitzutheilen — bereit und gewohnt.

Demselben ist aber die Aufrechthaltung der Verfassungs-Urkunde heilige — ja die heiligste Pflicht; aber auch die hohe Kammer wird gewiß nicht zulassen, daß durch ein oder das andere Mitglied derselben verfassungsmäßige Bestimmungen ausser Acht gelassen werden.

Ich gehe nunmehr zu dem Nebenvortrage des sehr geehrten Herrn Correferenten über, der meine Bemerkungen mit einem großen Aufwande von Scharfsinn durch neue Gründe zu widerlegen versucht, und mir zuletzt nur noch die Wahl zwischen dem Widerrufe, und einer Anklageakte offen gelassen hat.

Der sehr geehrte Herr Korreferent geht in den §. 2 seines Votums von der Prämisse aus, daß es sich in der vorliegenden Sache nicht um Lücken in facto handle, da die faktischen Verhältnisse sowohl durch die Beylagen der eingebrachten Beschwerde, als durch die Bemerkungen des Ministers zureichend, ja sogar erschöpfend aufgeklärt seyen.

Er geht noch weiter, indem er sich erklärt, die Bemerkungen des Ministers als ganz aktenmäßig anerkennen zu wollen, wiewohl die Akten selbst nicht vorliegen, und giebt mir damit wenigstens die Beruhigung, daß er den Ministern Seiner Majestät des Königs in ihren amtlichen auf dem Grunde der Akten ertheilten Aufschlüssen den Anspruch auf öffentlichen Glauben nicht streitig machen wolle.

Derselbe stellt ferner den Satz auf, daß es sich dermal gar nicht um die Lösung der Frage handle, ob für die Freyherren von Reck in petitorio oder in possessorio jemals eine günstige richterliche Entscheidung zu erwarten, oder mit anderen Worten, ob das einzuziehende Jurisdictions-Recht wirklich für gesetzlich begründet zu achten sey?

Er glaubt, wie er in dem Eingange des §. 4 deutlich ausspricht, meinen Bemerkungen die vielen und bedeutenden in dem §. 3 aufgezählten Zugeständnisse machen zu können und zu sollen:

a) daß die von mir gegebene faktische Darstellung der in Beziehung auf die lehenbare Gerichtsbarkeit und auf die Allodifikation des Gutes Großküssendorf früher bestandenen Verhältnisse der Akten und der Wahrheit gemäß sey.

b) Daß die ganze Darstellung der Legislationen von 1808, 1812 und 1818 mit den angeführten Gesetzen übereinstimme, und daß aus denselben die gezogene Folgerung sich rechtfertige, es sey unbegreiflich, wie die Regierung des Oberdonaukreises im Jahre 1819 die Genehmigung der Gerichtsformation habe begutachten können, und es stehe diese Begutachtung nicht mit den Bestimmungen im Einklange, welche uns einem tieferen Eindringen in die drey seit dem Jahre 1808 kurz aufeinandergefolgten, untereinander höchst abweichenden Legislationen über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die Infeudation derselben als dermalen geltend hervorgehen;

c) daß in dem unterm 17. Jänner 1820 über die Bestätigung des Patrimonialgerichtes Großküssendorf ergangenen allerhöchsten Reskripte wegen der Mangelhaftigkeit der dabey zu Grunde gelegten Darstellung des Sachverhältnisses eine Abweichung von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde eingetreten sey, dadurch aber doch eine Ausnahme von diesen unwandelbaren und allgemein gültigen Bestimmungen nicht gerechtfertiget werden könne;

d) daß öftere solche bedeutende Abweichungen bey mehreren Fällen in den ersten Jahren nach der Verkündung der Verfassungs-Urkunde hie und da eine Revision der unter öffentlicher Autorität nach vorausgegangenen umständlichen Recherchen Prüfungen und Begutachtungen der Kreisregierungen und nach erstatteten Vorträgen des Ministeriums durch Königliche Reskripte erfolgten Patrimonial-Gerichts-Bildungen wünschenswerth gemacht haben mögen;

e) daß jeder Minister für die genaue Befolgung der Verfassungs-Urkunde verantwortlich — folglich, wenn er

etwas der Staatsverfassung Widerstreitendes entdecke, zur Abstellung dieser Verfassungswidrigkeit die geeigneten Maaßregeln zu geben verpflichtet sey;

f) daß auf dem Grunde der in den Bemerkungen des Ministers ausgeführten Theorie der rechtliche Fortbestand des lehenbaren Patrimonialgerichtes Großküssendorf (über das allodiale Patrimonialgericht Autenried, welches der Herr Correferent gleichfalls in sein Zugeständniß einschließt, bestehet kein Streit) als höchst problematisch sich darstelle, da der Richter, falls auf dessen Einziehung von Seite der Staatsregierung Klage gestellt würde, aus den in den Bemerkungen sehr stringent zusammengestellten Gründen, wahrscheinlich desselben nicht verfassungsmäßigen Bestand aussprechen, und den Beklagten am Ende zur Herausgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat verfällen dürfte.

Alle diese Zugeständnisse aber, die der sehr geehrte Herr Correferent in dem Eingange des §. 4 unumwunden macht, sollen nach seiner Ansicht das Ministerium von der Beschuldigung einer Verletzung konstitutioneller Rechter in dem gegebenen Falle zu befreyen nicht hinreichen, weil hier Alles auf die Lösung der beiden wichtigen staatsrechtlichen Fragen ankomme:

A) „Ob es nach Titl. X. §. 4. der Verfassungs-Urkunde „im Allgemeinen, und in specie bey den Patrimonial-„Gerichten nach den §. 40 und 66 des Ediktes VI. in „den Rechten und Pflichten des Ministeriums des In-„nern liege, die durch wiederholte Handlungen der allerhöchsten Staatsgewalt in dem Jahre 1816 und am „11. Jänner 1820 mit der Gerichtsbarkeit auf Groß-küssendorf begabten Freyherrn von Neck via facti aus „dem Besitze dieser Gerichtsbarkeit zu werfen?“

B) „Ob gegen eine dergleichen faktische Dejektion keinem „Gerichte im Königreiche eine Cognition und Iudicatur „verfassungsmäßig zustehen könne und dürfe?“

In der Beantwortung dieser beyden Fragen nun tritt der Herr Correferent als entschiedener Gegner der von den Staats-Ministerium aufgestellten und vertheidigten Grundsätze auf; aus ihr sucht derselbe die Begründung der Freyherrn von Reck'schen Beschwerde abzuleiten.

Ich werde mir erlauben, vorerst die von dem Herrn Correferenten entwickelten Hypothesen einer nähern Prüfung zu unterstellen, sodann aber die Gründe vorzutragen, aus welchen ich des angedrohten Tendenzprozesses ungeachtet auf meinen Ansichten und Grundsätzen bestehen zu sollen glaube.

Der Herr Correferent giebt vor Allem zu (§. 6. des Votums.)

„daß es nicht nur in der Befugniß, sondern auch in der Pflicht des Ministeriums des Innern liege, eine selbst unter Königlicher Bestätigung erfolgte Patrimonialgerichtsformation, wie jene von Großküssendorf, neuerdings zu untersuchen, und nun nach Befund der Antrag auf Einziehung derselben zu stellen.„

Nach seiner Ansicht aber darf dieser Antrag nicht an den König, als das Oberhaupt des Staates, von welchem alle Gerichtsbarkeit ausgeht, gestellt werden, sondern ist an die Gerichte zu dirigiren.

„Dem Urtheile der vollziehenden Gewalt über die Frage — ob sie durch irrige Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse zur Bewilligung einer Patrimunialgerichtsbildung veranlaßt worden sey? und ob diese Bildung mit den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde im Einklange stehe?“

kommt nach des Herrn Correferenten Ansicht keine praktische Giltigkeit zu; ihre Befugniß zur Beurtheilung der Thatsache und zur Subsumtion derselben unter das Gesetz ist, nachdem sie einmal ausgeübt worden, für immer erloschen, und an die Gerichte devolvirt, bey denen dieselbe nun eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ex capite erroris sive noviter repertorum gegen sich selbst nachsuchen, und sich die Genehmigung zur Geltendmachung dessen erholen mag, was sie als verfassungsmäßig betrachten zu sollen glaubt.

Sie, die vollziehende Gewalt, soll deshalb, weil sie in Folge der gepflogenen neuen Untersuchung in direkten Widerspruch mit sich selbst tritt, nicht selbst darüber richten dürfen, ob ihre früheren oder späteren Ansichten über die Anwendung der verfassungsmäßigen Vorschriften die richtigen gewesen seyen. (S. 13 des Vortrages.)

> „besonders wenn durch die öffentliche und mit allen Förmlichkeiten versehene Handlung der in früherer Zeit (versteht sich seit dem 26. May 1818) wirkenden vollziehenden Gewalt, Rechte auf einen Dritten übertragen worden sind."

Die aufgestellte Hypothese ist also nach der Meinung des Herrn Correferenten nur in höherem Maaße giltig, wenn eine Uebertragung von Rechten auf einen Dritten statt gefunden hat; es muß daher auch die vollziehende Gewalt des Jahres 1825 in Anklagestand versetzt werden, weil sie sich erlaubt hat, die durch eine allerhöchste Entschließung vom 30. November 1818 dem §. 44. Titl II. des Ediktes X. gegebene Interpretation über die Verbindlichkeit der Gemeindebeamten zur Einholung der Königlichen Bewilligung für den Eintritt in die Kammer der Abgeordneten wieder abzuändern, ohne zuvor ihr vermeintliches Recht bey den

Gerichten gegen die vollziehende Gewalt von 1818 erstritten zu haben; und es wird auf gleiche Weise das Finanz-Ministerium von 1828 eine Anklage zu erwarten haben, weil dasselbe so weit gegangen ist, in offenbaren Widerstreite mit den von dem Finanz-Ministerium des Jahres 1820 ausgesprochenen Grundsätzen, und mit Verletzung der dadurch auf den Staat übertragenen Rechte anzuerkennen, daß die im Jahre 1806 aus der Edelmannsfreyheit oder der Landsassenfreyheit ausgeübte und nach dem älterem Staatsrechte rein persönliche Gerichtsbarkeit durch die Verfassungs-Urkunde ein Realrecht geworden sey.

Und doch hat hiewieder unlängst erst der Herr Correferent in den über zwey Beschwerden des Herrn Reichsrathes Grafen von Törring-Jettenbach wegen des Biersatzes und der Interpretation des §. 80. im Edikte VI. erstatteten Vorträgen die vollziehende Gewalt des Jahres 1828 einer Verletzung konstitutioneller Rechte für schuldig erklärt, weil sie eine Verordnung vom Jahre 1825, und mehrere Königl. Entschließungen vom Jahre 1822 noch immer ihrem Verfahren zum Richtmaaße nehme: oder lag vielleicht in den bezeichneten beyden Fällen das Verschulden der vollziehenden Gewalt von 1828 darin, daß sie nicht längst schon gegen ihre Vorgängerinn bey den Gerichten klagend aufgetreten?

Es wäre wohl überflüßig, die Entwicklung der aus der aufgestellten Hypothese hervorgehenden Folgesätze noch weiter zu verfolgen, und dadurch das Urtheil über ihren Gehalt zu begründen. Das bereits Gesagte wird dazu mehr als hinreichend seyn.

Aber sollte denn diese Hypothese nicht vielleicht in dem Falle haltbar seyn, —

wenn durch die öffentliche und mit allen Förmlichkeiten versehene Handlung der in früherer Zeit wirken-

den vollziehenden Gewalt, Rechte auf einen Dritten übertragen worden sind.

Der Herr Correferent ist dieser Ansicht aus folgenden Gründen:

*) S. 14 sequ. des Votums.

1) die jüngere vollziehende Gewalt könne sich nicht eigenmächtig zum Richter über die Gültigkeit einer Handlung der ältern aufwerfen, und eine solche Handlung mit Benachtheiligung der von einem dritten daraus erworbenen Rechte annulliren: eine Bürgschaft, daß das spätere Urtheil richtiger sey, als das erste, existire nicht, und es würde deshalb aus dem stracken eigenmächtigen Vollzuge, und zwar ohne Zulassung eines Rechtsmittels, dem erstaunten Auge eines jeden konstitutionell gesinnten Beobachters die dreifache Abnormität sich darbieten: —

a) einer im verfassungsmäßigen Sinne nie sterbenden, und nun mit sich selbst im Widerspruche stehenden vollziehenden Gewalt:

b) einer jüngeren vollziehenden Gewalt, ausgerüstet mit der Befugniß, die Handlungen ihrer auf gleiche Linie gestellten und gleich mächtigen Vorgängerin eigenmächtig wieder aufzuheben:

c) einer jüngeren vollziehenden Gewalt, die selbst die aus einer Handlung der älteren für eine dritte Person begründeten verfassungsmäßigen Rechte (wie in dem vorliegenden Falle bei den Freiherren von Reck) zu vernichten befugt sey.

2) In einem solchen Falle handle es sich nicht lediglich um den Vollzug der Verfassungs-Urkunde.

Die vollziehende Staatsgewalt habe in zwei verschiedenen Zeiträumen, jedesmal innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises gehandelt, und stehe nun durch die Verschiedenheit ihres Urtheils

a) wenn sie als eine und dieselbe gedacht werde im Widerspruche mit sich selbst —

b) wenn sie als getrennt gedacht werde, in dem Verhältnisse von zwey Partheyen.

Hier müsse also die Streitfrage von einem dritten Unpartheyischen gelöset werden. (Seite 16 des Votums.)

Dieser dritte Unpartheiische könne nun offenbar nur der ordentliche Richter seyn.

3) Die vollziehende Gewalt stehe aber in dem gegebenen Falle auch dem Betheiligten — also in dem gegenwärtig vorliegenden Falle der Freiherren von Reck — im Parteiverhältnisse gegenüber, weil dieser aus der an und für sich gültigen Handlung der ältern vollziehenden Gewalt nun einmal ein jus quaesitum auf die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes erworben habe; —

Die Wiederentziehung dieses Rechtes könne und dürfe nur noch durch Imploration der richterlichen Gewalt bewerkstelliget werden, weil es sich darum frage,

ob der Private das Recht, in dessen Besitz er sich befinde, rechtsgültig erworben habe oder nicht?

und weil somit ein Streit von privatrechtlicher Natur vorliege, wobei die Kompetenz der Gerichte nach Titl. VIII. §. 5. der Verfassungs = Urkunde begründet sey.

4) Durch die den Freiherren von Reck im Jahre 1820 (S. 18 sequ. des Votums.) von der Staatsgewalt verlie-

hene Patrimonialgerichtsbarkeit sey diese in das Privateigenthum der Besitzer übergegangen: sie werde von den genannten Freiherren in privatrechtlichem Verhältnisse besessen, und könne denselben von der nämlichen Staatsgewalt, die sie verliehen, nicht wieder eigenmächtig entzogen werden.

Mit demselben Rechte, mit welchem diese Entziehung durchgeführt werden wolle, würden auch ein Verkauf von Klostergütern, ein abgeschlossener Lieferungs-Vertrag oder eine remuneratorische Donation von der vollziehenden Staatsgewalt widerrufen und eigenmächtig rescindirt werden können, wenn es wahr wäre, daß ihr das Urtheil über die bei dem Abschlusse eines Geschäftes bestandenen Vitia, und sobald diese von ihr erkannt seyen, deren Abstellung zukomme.

5) Sowie einmal ein Recht von der vollziehenden Gewalt (S. 25 sequ. des Votums.) verliehen worden, sey anzunehmen, daß die Verleihung rechtsgültig geschehen sey.

Zeige sich später, daß bei der vorausgegangenen Prüfung der Verhältnisse Verstoße untergelaufen, faktische Verhältnisse verschwiegen oder rechtliche unbeachtet geblieben seyen, so könne und dürfe die Frage —

ob die befraglichen Umstände auch zureichend dargethan seyen?

nur kontradiktorisch erörtert werden, sey also eben deshalb privatrechtlicher Natur, und falle der richterlichen Gewalt anheim.

Die vollziehende Gewalt dürfe hier ihre neue, wenn auch richtig gefaßte, Ansicht nicht eigenmächtig, sondern nur nach erfolgtem richterlichen Urtheile, in Vollzug setzen.

Dieses ist der kurze Inhalt der von dem Herrn Korreferenten von Seite 14 bis 27 des Votums ausgeführten

Argumentation, welcher wenigstens Neuheit gewiß nicht abgesprochen werden kann.

Prüft man dieselbe aber in ihren Prämissen und Folgesätzen näher, so wird man derselben auch eben so gewiß das Prädicat einer ungeheuren Lehre zuerkennen, welches ihr Urheber in seinem Votum S. 34 den von dem Minister des Innern aufgestellten Grundsätzen beigelegt hat.

Was

a) die Distinction zwischen der jüngeren und älteren vollziehenden Gewalt betrifft, so ist dieselbe staatsrechtlich nicht denkbar.

Die vollziehende Gewalt ist ein unmittelbarer Ausfluß der königlichen Gewalt, und ruht auf der Delegation durch diese; — die delegirende königliche Gewalt stirbt nie, und es ist daher die vollziehende Gewalt des Jahres 1828 mit jener des Jahres 1820 ganz identisch, wenn auch neue Minister an die Stelle der vorigen getreten sind.

Wie aber die vollziehende Gewalt mit sich selbst einen Rechtsstreit führen, und wie dieser Streit ein privatrechtlicher seyn, und daher dem Ressort der Gerichte angehören könne, darüber ist der Herr Korreferent die so höchst nöthige Erläuterung schuldig geblieben.

Wer der vollziehenden Gewalt nicht zu jeder Zeit das Urtheil über die von ihr selbst im Gebiete des öffentlichen Rechtes ausgegangenen Handlungen zugesteht, läugnet ihre Identität in verschiedenen Zeiträumen, erhebt die ältere über die neuere, und bestreitet eine Grundansicht des bisherigen Rechtes über die moralischen oder juridischen Personen. — Derselbe stellt aber eben damit eine Theorie auf, nach welcher künftig auch die außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand nicht mehr, wie bis jetzt, ohne Absurdität bei dem nämlichen Richter werden angebracht werden können, der das anzufechtende Urtheil ausgesprochen hat. Denn auch hier würde der Richter, indem er sein früheres Urtheil aufhebt, mit sich selbst in Widerspruch zerfallen, und es würde die jüngere richterliche Gewalt die Handlungen ihrer älteren Vorgängerin wieder aufheben, und sogar die dadurch ertheilten Rechte entziehen. —

Der Herr Correferent scheint, wenn er auf die Folgen eines ohne Zulassung eines Rechtsmittels eintretenden strakken Vollzuges der neueren Beschlüsse gegen die älteren aufmerksam macht, übersehen zu haben, daß gegen die amtlichen Handlungen der Ministerien, durch welche Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit angeblich entstanden sind, da wo dagegen nicht der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe gestattet ist, einmal nach §. 7 Ziffer 11, sowohl der ältern als der neuesten Staatsraths-Instruction bei dem Könige, und für's andere nach Titl. VII. §. 21, der Verfassungs-Urkunde bei den Ständen des Reiches Beschwerde geführt werden kann.

Derselbe scheint aber auch überdieß nicht anerkennen zu wollen, daß die vollziehende und die richterliche Gewalt ebenbürtig auf gleicher Linie stehen, und von einem und demselben Mittelpunkte, dem Monarchen, ausgehen, ohne daß die eine der anderen unterwürfig wäre.

Was ferner:

b) das Rechtsverhältniß der Staatsgewalt zu dem Privaten betrifft, dem durch einen Akt derselben Rechte zugestanden worden, so identificirt der Herr Correferent auf eine mit den Grundprinzipien des Staats- und Privatsrechtes unvereinbare Weise die Staatsgewalt, welche als solche den öffentlichen inneren

Rechtszustand durch den Vollzug der Gesetze dem Unterthan gegenüber ordnet, mit der Staats-Verwaltung, die mit einem Dritten als Privaten Verträge abschließt, und dadurch in hypothetische privatrechtliche Verhältnisse tritt.

Der Herr Correferent erwägt nicht, daß nach seiner Hypothese auch eine von der vollziehenden Gewalt verfassungswidrig bewilligte Steuerfreiheit, oder eine auf heimfallende Güter ertheilte Anwartschaft, oder eine auf dem Grunde falscher Zeugnisse über das erforderliche Steuersimplum ertheilte Genehmigung zur Uebernahme einer Magistratur, oder — um ein ganz gewöhnliches Beispiel zu wählen — eine nach unrichtigen faktischen Prämissen gegen das Gesetz erfolgte Gewerbsverleihung bei Entdeckung der Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit nur durch richterliches Urtheil wieder aufgehoben werden könnte.

Wenn endlich der Herr Correferent seine Hypothese auf den gegebenen Fall der Freiherrn von Reck anwendet, und dabei behauptet, es seyen für diese durch die Verleihung des höchstseligen Königs verfassungsmäßige Rechte begründet worden, und es müßte die Gültigkeit dieser Verleihung so lange angenommen werden, als nicht die Ungültigkeit derselben durch richterliches Urtheil ausgesprochen worden, so gehet er von einer ganz unrichtigen auf einer petitio principii ruhenden Voraussetzung aus.

Nach der Verfassungs-Urkunde hat nämlich auch die niedere Gerichtsbarkeit aufgehört, eine Stelle unter den verleihbaren Hoheits-Rechten einzunehmen; sie ist unverleihbar geworden, und es ist daher staatsrechtlich unmöglich, daß ein Königliches Reskript vom 11. Jänner 1820 den Freihrn von Reck die Jurisdiction verliehen, und damit verfassungsmäßige Rechte denselben ertheilt habe.

Vielmehr ist, wenn das Jurisdictionsrecht der genannten Freiherrn aus einer durch dieses Reskript vollzogenen Verleihung abgeleitet werden will, die Verfassungswidrigkeit eine nothwendige Folge der klaren in dem Tit. III. der Verfassungs-Urkunde und dem §. 27 des Ediktes VI. enthaltenen Bestimmungen.

Die vollziehende Gewalt hat Kraft der ihr durch den §. 40 des eben erwähnten Edictes übertragenen Befugniße nicht neue Jurisdictionsrechte zu verleihen, sondern nur — ob die früher rechtlich begründeten nach der Verfassungs-Urkunde noch fortbestehen können — zu prüfen, und zu beurtheilen gehabt, sie ist dabei zu den Betheiligten nicht in ein privatrechtliches Verhältniß getreten, sondern hat die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen gegen sie im Verhältnisse der Regierungsgewalt zu den Unterthanen vollzogen, und es kann daher auch den Gerichten nach Tit. VIII. §. 5 der Verfassungs-Urkunde die Judikatur über die Ergebnisse jener staatsrechtlichen Prüfung und Beurtheilung nicht zustehen.

Aber es soll nun nach des Herrn Correferenten Meinung (S. 30, 31 des Vot.) ein streitiges Privatrechtsverhältniß der Staatsangehörigen mit dem Fiscus oder mit der vollziehenden Gewalt jedesmal als vorhanden anzunehmen seyn, —

> wenn die vollziehende Gewalt oder der Fiscus den Staatsangehörigen eigenmächtig ihren Besitzstand oder die ihnen von der vollziehenden Gewalt selbst verliehenen Rechte entziehen, und sie aus dem Besitzstande derselben setzen will.

So oft dieses geschehe, würden wohlerworbene Rechte gekränkt, ein unter dem Schutze der Gesetze stehender und folglich rechtlicher Besitzstand gestört, und es würden — wenn dagegen die Hilfe der Gerichte nicht angerufen werden könne,

Recht und Eigenthum aller Staatsangehörigen dem Ministerial-Despotismus Preis gegeben seyn.

Sicherheit des Eigenthums und der Rechte seyen undenkbar, wenn die vollziehende Gewalt sie willkührlich und eigenmächtig nach Belieben entziehen könne, und es verliere die Stelle der Verfassungs-Urkunde (Tit. IV. §. 8 Absatz 2.)

Niemand dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden —

alle Bedeutung, wenn nach den Grundsätzen des Ministers des Innern es keinen Richter für die vollziehende Gewalt in den Fällen gäbe, wo diese sich eigenmächtige Kränkungen des Eigenthums oder der erworbenen Rechte erlaube.

Dem Herrn Correferenten kann allerdings nicht abgesprochen werden, so viele Schreckbilder und erschütternde Phrasen, als nur immer möglich, auf zwei Seiten zusammen gedrängt zu haben, um seiner neuen Lehre von der Souverainität der Gerichtshöfe Eingang zu verschaffen; eine nähere Prüfung wird sie jedoch sehr bald als das, was sie sind, erkennbar machen.

Die vollziehende Gewalt handelt nicht eigenmächtig noch willkührlich, indem sie die Gesetze vollstreckt, und nach den Vorschriften derselben den öffentlichen inneren Rechtszustand ordnet; der Vollzug der Gesetze aber erfordert eine vorausgehende Vergleichung der Merkmale des gegebenen Falles mit den gesetzlichen Bestimmungen und als Resultat derselben ein Urtheil.

Die Staatsregierung handelt, indem sie die Gesetze im Gebiete des öffentlichen Rechtes vollzieht, nicht willkührlich und eigenmächtig, sondern gesetzlich. Sie hat gleich den Gerichten in allen ihren Verhältnissen Gerechtigkeit zu üben,

und die Gesetze zu handhaben; diese Gerechtigkeit indessen und diese Gesetze sind entweder staatsrechtliche oder privatrechtliche, und es scheiden sich hiernach die unwandelbaren Gränzmarken der Staatsverwaltung und der richterlichen Gewalt.

Als nach dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde die vollziehende Gewalt zu der Bildung der Patrimonialgerichte schritt, hatte sie in allen Fällen, in denen sie das Fortbestehen einer vor oder nach dem Jahre 1806 rechtlich und selbst durch ausdrückliche Verleihung ihrer älteren Vorgängerin erworbene gutsherrliche Gerichtsbarkeit mit den neuen Bestimmungen der Staats-Verfassung unvereinbar fand, diese Rechte zu unterziehen, und die Berechtigten aus dem Besitze zu setzen; sie verfuhr nach diesem Prinzipe insbesondere bei der Auflösung aller nach dem Edikte vom Jahre 1812 durch Tausch oder Infeudation gebildeten Orts- und Herrschaftsgerichte.

Und doch hat der Herr Correferent selbst nicht zu behaupten gewagt, daß sie hiezu der Gerichte bedurft hätte! Ihm scheint nur jetzt, nachdem die Anerkennung und Bestätigung einmal erfolgt, jenes Recht erloschen zu seyn, weil er diese Anerkennung und Bestätigung als eine Verleihung betrachtet. Das Irrige einer solchen Ansicht aber ist oben schon nachgewiesen worden, und es fällt damit auch der abgeleitete Folgensatz von selbst zusammen.

Daß die vollziehende Gewalt, oder vielmehr die Organe derselben, wenn gegen sie über eigenmächtige Kränkungen konstitutioneller Rechte Beschwerde geführt wird, einem Richter nicht unterworfen seyen, hat der Staatsminister des Innern nicht behauptet, wie der Herr Correferent denselben unbegreiflicher Weise vor einer hohen Kammer beschuldiget, die so eben dieses Richteramt im Vereine mit der anderen

Kammer unter Anrufung der Königlichen Gewalt zu üben im Begriffe steht; wohl aber hat derselbe, und wird er die Behauptung jederzeit vertreten, daß dieses Richteramt nicht den auf die Rechtsprechung in privatrechtlichen Verhältnissen verfassungsmäßig beschränkten Gerichten, sondern nur dem König und der Ständeversammlung zustehe, und daß — wer die verfassungsmäßigen Rechte des Monarchen und der Stände des Reichs auf die Gerichte hinübertragen will — die Staatsverfassung in ihren Grundfesten zu erschüttern unternehme.

Sollte denn dem Scharfsinne des Herrn Correferenten die Bemerkung entgangen seyn, daß — wenn die Gerichtshöfe in den bezeichneten Fällen das Richteramt über die Handlungen der vollziehenden Gewalt zu üben hätten — die Organe der letzteren nach der von ihm selbst angeführten Stelle der Verfassungs-Urkunde ihrem ordentlichen Richter nicht würden entzogen werden dürfen, und daß in diesem Falle die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §. §. 5 und 6 eben so zwecklos als widersprechend seyn würden?

In sonderbarem Lichte erscheint das vergebliche Bemühen des Herrn Correferenten zu demonstriren, daß in dem Erkenntnisse des k. Appellationsgerichts für den Rezatkreis vom 7. März 1828 über die Spolienklage des Christoph Carl von Oehlhafen etwas Anderes ausgesprochen worden sey, als die grammatische und logische Auslegung seines Inhaltes klar ergeben; das Appellationsgericht hat sich nur zu deutlich zu der »ungeheuern« Lehre bekennet, daß die Organe der vollziehenden Gewalt nur das Richteramt der Stände des Reiches und das höchste Urtheil des Königs hinsichtlich der in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise unternommenen Handlungen anzuerkennen haben, und daß den Gerichten nicht zustehe, die durch die Staatsverfassung scharf gezeichne-

ten Gränzen ihres Ressorts willkührlich zu überschreiten. Dem Herrn Correferenten wird daher nichts anderes übrig bleiben, als mit der Anklage gegen den Staatsminister auch eine Beschwerde gegen das Appellationsgericht wegen Verletzung der Staatsverfassung auf dem Grunde des Tit. X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde zu verbinden, damit die vernichtende ungeheure Lehre mit einem Male und für immer vertilgt werde.

Doch, je weiter man in der Prüfung des Nebenvortrages voranschreitet, um so mehr entdeckt man das Räthselhafte und Unerklärliche in demselben.

Der Herr Correferent giebt zu, daß das Staatsministerium berechtiget gewesen, die unterm 11. Jänner 1820 erfolgte Bestätigung des Patrimonialgerichtes Großküssendorf einer nochmaligen Prüfung zu unterstellen, und in Folge derselben sein Urtheil über die Verfassungswidrigkeit auszusprechen: er behauptet mehr nicht, als

1) daß das ausgesprochene Urtheil nicht vollzogen werden, sondern nur einer gerichtlich anzustellenden Klage auf Einziehung der Gerichtsbarkeit zur Basis dienen dürfe, sodann

2) daß einer von der Staatsregierung auf dem Grunde ihres einseitigen Urtheils vollstreckte Einziehung der Gerichtsbarkeit ein Spolium enthalten würde, in Ansehung dessen die Judikatur der Gerichte anerkannt werden müße.

Wenn man demselben aber auch beide Hypothesen zugestehen und nun die Anwendung auf den gegebenen Fall machen wollte, so würde doch noch immer nicht das Räthsel gelöset seyn, wie denn der Herr Correferent zu dem Schluße gelange,

daß die Freihrn. von Reck eine gegründete Beschwerde über Verletzung constitutioneller Rechte zu führen haben.

Die Staatsregierung hat durch die beiden Entschließungen vom 1. Jänner und 18. Febr. laufenden Jahres, gegen welche die Beschwerde der Freiherrn von Reck vom 24. März d. J. gerichtet ist, den Ausspruch gegeben, daß das zu Großküssendorf im Jahre 1820 gebildete Patrimonialgericht verfassungsmässig nicht fortbestehen könne, daher aufzulösen, und die Gerichtsbarkeit dem Landgerichte Günzburg zu übertragen seye.

Darin würde indessen nach der Lehre des Herrn Correferenten eine Rechtsverletzung noch nicht liegen; diese würde vielmehr erst dann gegeben seyn, wenn die Staatsregierung ihren Ausspruch selbst zum Vollzuge brächte, und nicht auf dem Rechtswege exekutorisch erklären ließe.

Nun haben aber die Beschwerdeführer nirgendwo behauptet, daß sie des Besitzes der Gerichtsbarkeit wirklich schon entsetzt worden seyen, und es hat selbst der Herr Referent bei der von ihm unternommenen inquisitorischen Sammlung weiterer Behelfe den Beweis der bereits erfolgten Besitzsetzung nicht hergestellt.

Es liegt also ein sogenanntes Spolium zur Zeit nicht vor, und es kann eben deshalb auch von einer Spolienklage die Sprache nicht seyn.

Wäre aber auch die Einziehung der Gerichtsbarkeit zu Großküssendorf schon vor sich gegangen (worüber doch auch nicht die schwächste Bescheinigung vorliegt) so würde eben nach der Lehre des Herrn Correferenten die Spolienklage bei den allein zuständigen Gerichten anzustellen seyn, was bis jetzt nicht geschehen ist: wollte die hohe Kammer über

das Spolium urtheilen, so würde sie nach dieser Theorie in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Gerichte übergreifen.

Die Frage, ob die Gerichte zuständig seyen, ist wieder nicht zur Entscheidung der hohen Kammer geeignet, diese Frage könnte nur nach Erhebung eines bis jetzt nicht bestehenden Competenz-Conflictes zur Entscheidung ausgesetzt werden, und würde dann zu jener Stelle ressortiren, der das Urtheil über solche Conflikte übertragen ist, also gewiß nicht zu den Ständen des Reiches, in deren Wirkungskreis die Staatsverfassung weder die Erhebung noch die Entscheidung von Competenz-Conflikten unter Gerichts- und Verwaltungs-Stellen gelegt hat.

Der Herr Correferent wird daher, ohne sich dem Vorwurfe einer großen Inconsequenz auszusetzen, nur darauf antragen können, daß die Freiherrn von Reck mit ihrer Beschwerde ab- und an die Gerichte, vorbehaltlich der Entscheidung der competenten Stelle über einen etwa zu erhebenden Competenz-Conflikt, hinzuweisen seyen.

Was Herr Correferent in dem §. 18 seines Votums (S. 42 seq.) zur Abfertigung einiger auf die älteren Gesetze begründeten Bemerkungen des Staatsministers des Innern anführt, bedarf gleichfalls einer Berichtigung; denn es könnte

zu a nach seiner eigenen Theorie die Dauer des Besitzstandes nur von dem Tage der verfassungsmäßig erfolgten Bestätigung an berechnet werden, wenn anderst nicht seine Lehre sich auch dahin erstreckt, daß die Staatsregierung auch dann, wenn sie vor der Bildung eines Patrimonialgerichtes die Verfassungsmäßigkeit ihres Fortbestandes prüft, und nun die seit Jahrhunderten besessene und rechtlich hergebrachte Ge-

richtsbarkeit zur Einziehung geeignet glaubt, weil dieselbe nach den Bestimmungen des Ediktes VI. z. B. wegen allzu weiter Entfernung eines Grundholden vom Gerichtssitze, nicht ferner ausgeübt werden darf, — daß die Staatsregierung sage ich, auch in diesem Falle den Rechtsweg zum Vollzuge der Verfassungs-Urkunde zu betreten verbunden sey. Was

zu b die angeführte Stelle der Kreitmayerschen Anmerkungen über die gegen den Landesfürsten anzustellende Spolien-Klage betrifft, so begnüge ich mich, dem Herrn Correferenten die ihm als ausgezeichneten Juristen ohne Zweifel hinreichend bekannte klassische Abhandlung in

Gönners Handbuch des gemeinen deutschen Prozesses
N. XXVI.

in Erinnerung zu bringen, wo die große Verschiedenheit der Territorialhoheit des alten deutschen Staatsrechtes von der Souverainität des neuen bayerischen Staatsrechtes mit den daraus für die Competenz der Gerichte hervorgehenden Folgesätzen klar auseinandergesetzt ist, daß endlich

zu c und d von dem sehr geehrten fünften Ausschuße die Bestimmungen des Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde, dann des Tit. II. §. 35 des Ediktes X. wirklich nicht genau beachtet worden seyen, als derselbe den Antrag gestellt hat, Seine Königl. Majestät im allgemeinen ehrfurchtsvollest zu bitten:

daß die königl. Behörden angewiesen werden wollen, in Fällen, wo sie auf Einziehung von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten oder auch einzelne Gerichtsholden Ansprüche machen zu können glauben, so wie in allen Fällen, wo es sich von Turbirung des Besitzstandes handelt, sich aller faktischen Eingriffe zu enthalten, und ihre vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen —

dieses wird in den über diesen Punkt sehr kurzen Gegenbemerkungen des Herrn Correferenten keineswegs widerlegt.

Der fünfte Ausschuß hat verfassungsmäßig nur zu beurtheilen, ob die an ihn hingewiesene Beschwerde begründet sey oder nicht; die Stellung des dem Gutachten beigefügten weiteren Antrages aber kann nur von einzelnen Mitgliedern der Kammer auf den Tit. VII. §. 20 und Tit. X. §. 5 vorgezeichneten Wege erfolgen, und es ist dann dieser Antrag einer neuen Prüfung in dem dafür geeigneten Ausschnße zu unterstellen. Dem fünften Ausschuße ist dießfalls durch die Verfassungs-Urkunde kein Zugeständniß gemacht worden.

Ich erlaube mir nun noch Einiges zur weiteren Rechtfertigung der in meinen Bemerkungen vom 14. May 1828. aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Unabhängigkeit der innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises handelnden Regierungs-Gewalt von den Gerichten beizufügen.

Der Herr Correferent hat seine Hypothesen nicht durch positive Gesetze, sondern durch eine ganz neue Definition dessen, was als „Privatrechtliches Verhältniß" und als „privatrechtliche Streitigkeit" zu betrachten sey, zu begründen versucht.

Mir wird es daher gestattet seyn, seiner Ausführung andere Autoritäten entgegenzustellen.

Vor allem bitte ich die hohe Kammer, dasjenige zu vernehmen, was Gönner in der vorhin schon angeführten Abhandlung XXVI. seines Handbuches des gemeinen deutschen Prozesses sagt:

„§. 10. Nach dem allgemeinen Staatsrechte macht „nicht eine jede Subsumtion unter das Gesetz eine „Justizsache. Die vollziehende Gewalt in ihrem gan-

»zen Umfange subsumirt konkrete Fälle unter das Ge»setz, ohne daß dasjenige im Anspruch des Richters »wäre, was die Staatsgewalt als Resultat ihrer »Subsumtion anordnet.

»Nicht jede Verletzung der Rechte ist Ob»jekt der richterlichen Gewalt im Staate; »jeder Staatsbürger hat ein Recht darauf, daß er »nur nach dem Gesetze beurtheilt werde, und jede »gegentheilige Handlung ist Unrecht, aber darum »allein noch nicht Justizsache. Wenn der Regent die »Constitution verletzt, wenn der Unterthan nicht nach »dem Gesetze behandelt wird, so geschieht ihm Un»recht, aber die richterliche Gewalt im Staate kann »nicht wirken; denn die Regierung kann sich »selbst den Gerichten im Lande nicht un»terwerfen. — — —

»Das allgemeine Staatsrecht beschränkt also die »richterliche Gewalt auf Streitigkeiten der »Bürger über Rechte in ihren Privatver»hältnissen.

»Nur bei Rechten ist eine Thätigkeit der richter»lichen Gewalt denkbar, denn nur sie begründen ei»nen Zwang, nur auf sie bezieht sich der Verzicht auf »das eigene Gericht, welchen jeder bei seinem Ein»tritte in dem Staat leistet.

»Nur bei streitigen Rechten; denn wer wird »richten, wo kein Widersacher ist? Unstreitige Rechte »schützt die exekutive Gewalt und den Satz »wo kein »Kläger ist, da ist kein Richter« diktirt die Vernunft. »Wer kann sich aber einen Kläger ohne Beklagten: »und wer Kläger mit Beklagten ohne Streit denken?

»Nur bei streitigen Rechten der Bürger, weil »der Herrscher den Gerichten nicht unter»worfen seyn kann, da dieses sonst über »ihm, also der eigentliche Herr»scher wäre. —

»Nur in Privatverhältnissen; verletzte »Rechte aus der Staatsverfassung »würden den Herrscher zum Gegner »haben, ihn also den Gerichten unter»werfen, was dem Begriffe der Staats»Gewalt widerspricht. — —

»Keine Klagen gegen die oberste Gewalt »sind also nach dem allgemeinen Staats»recht Objekte der richterlichen Gewalt »im Staate, und wenn wenigstens die »Staatsgewalten wissenschaftlich getrennt »werden sollen, so ist nichts in der richter»lichen Gewalt enthalten, was zur Sphä»re der gesetzgebenden oder vollziehenden »Gewalt gehört.«

Eben so klar spricht sich über die nämliche Frage der in der juristischen Welt hoch berühmte und hochgeachtete Pratobevera in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten Th. 1 Abh. 1 aus. Dort heißt es

»§. 5 S. 5. Ehe wir den Begriff der politischen »oder Regierungs= und der Justizsachen festsetzen, »scheint es mir nothwendig, einige allgemeine Bemer»kungen über die verschiedenen Zweige der öffentlichen »Verwaltung vorauszuschicken. Wie man auch immer »dieselben ordnen und zergliedern mag, so laufen doch »alle in einem Endpunkte zusammen, welcher ihr ge»meinschaftlicher Hauptzweck ist:

»Dieser Hauptzweck ist aber kein anderer, als je»ner des bürgerlichen Vereines selbst, den die Staats»Lehrer verschiedentlich unter dem gemeinen Wohl, »der öffentlichen Wohlfahrt oder auch der Sicherheit »der Rechte aussprechen.

§. 2 S. 10.

»Eine Justiz- oder Rechtssache ist also die Verfol»gung eines Privatrechtes, welches einen Bürger »gegen den anderen zum Zwange vermittelst des Ge»richtshofes berechtiget, sobald dieses Recht nicht an»erkannt werden will. Ansprüche, Erwartungen, die »keine erzwingbaren Privatrechte sind, deren Gewäh»rung von dem landesherrlichen Ermessen oder ande»ren unabhängigen Verwaltungs-Behörden abhängt, »dürfen nicht zur Gerichtssphäre und den Justizhöfen »gezogen werden. —

„Eben so wenig können öffentliche (po„litische) Rechte, die nach den Grundgese„tzen des Staates von ganzen Ständen oder „einzelnen Personen z. B. dem Adel, dem „Clerus, in Anspruch genommen werden, „als Justizsache durch einen Gerichtshof erörtert und „entschieden werden, auch sie sind der politischen Au-

„torität, oder in einem repräsentativen Systeme der „Gesellschaft — dem Organe des Gesammtwilleus, vor„behalten.

S. 14, 15, 16.

„Der streitige Anspruch, der sich zur Justizsache „eignen soll, muß nach der obigen Erklärung gegen „den Mitbürger geltend gemacht werden können, und „erzwingbar seyn. Jeder Eingriff in unsere Rechts„Sphäre — Persönlichkeit, Freiheit und Eigenthum „— begründet den richterlichen Zwang, allein „nur gegen den unter dem gleichen „Privatrechte stehenden Mitbürger, er „seye eine physische oder moralische „Person.

„Aus diesem Merkmale folgt, daß der „Unterthan gegen den Oberherrn als sol„chen seine Ansprüche und Beschwerden „nicht zur Justiz-Sache machen könne. „Glauben wir irgend eine gesetzwidrige „Kränkung unserer Rechte von der öffent„lichen (politischen) Verwaltung selbst, „entweder durch ihre Anordnungen oder „von ihren Dienern und Organen bei Ge„legenheit ihrer Amtsverichtungen und in „Vollziehung der Gesetze zu erfahren, so „können wir die Beschwerde nicht als eine „Justizsache vor einen Civilgerichtshof „bringen, sondern wir müßen die Abhilfe „bei den verletzenden Verwaltungsbehör„den selbst, oder ihren Vorgesetzten, oder „endlich dem Regenten nachsuchen, aus dem „einfachen Grunde, weil die verschiedenen „Verwaltungszweige in ihrer Sphäre von

„der richterlichen Gewalt unabhängig „sind, und die Staatsdiener wegen ihrer „Amtshandlungen nicht von dem Civil„richter zur Rechenschaft gezogen werden „können. Sie bleiben in dieser Hinsicht „blos den vorgesetzen Behörden und dem „Regenten verantwortlich. Sollte der „Unterthan auch bei dem Regenten keine „Hilfe erlangen, so kann mit aller Be„ruhigung angenommen werden, daß die „Beschwerde ungegründet war. Der Un„terthan ist schuldig, sich dem Urtheile des „Regenten oder der höchsten Behörde zu „unterwerfen, und es läßt sich kein wei„teres Hilfsmittel gedenken, ohne die „Grundlagen der Gesellschaft und der Un„abhängigkeit der Regierungsgewalt an„zugreifen.

„Wenn selbst in Justizsachen der Aus„spruch der letzten Instanz, die doch auch „dem Irrthume, der Leidenschaft und an„deren Unvollkommenheiten zugänglich „bleibt, das formelle äußere Recht für „immer festsetzt, warum sollte man in den „übrigen Verwaltungszweigen die Unter„suchung nicht irgendwo für geschlossen „halten, und eine Justizbehörde in dieser „fremden Sphäre aufrufen dürfen. Die „zarteste Gewissenhaftigkeit eines Regen„ten hat dann vollständig für den Schutz „der Unterthanen gesorgt, wenn kein Die„ner des Staates, welchen Namen und „Rang er auch führen möge, sich dem Auge „des Fürsten entziehen kann, und wenn

„ein erleuchtetes Conseil über die Voll-
„ziehung der Gesetze und das Betragen
„aller Verwaltungs-Behörden sorgfältig
„wacht.

S. 48 §. 7.

„So sehr jeder Freund der Ordnung und der bür-
»gerlichen Freiheit für die Unabhängigkeit und Selbst-
»ständigkeit der Gerichte mit Recht eifern mag, so
„sehr der eigene Ruhm des Regenten und die Liebe
»der Völker davon abhängen, so unerläßlich wichtig
»ist die zweite oben angegebene Maxime, daß die
»Gerichte der höchsten Oberaufsicht des Regenten stets
»untergeordnet bleiben.

»Gerichtshöfe sind ihrer Natur und Be-
»stimmung zu Folge, selbst in besonderen
»Staats-Verfassungen kein politischer
»Körper, kein integrirender Theil der öf-
»fentlichen Macht oder der Souverainität.
»In Monarchien also können sie um so we-
»niger der landesfürstlichen Macht sich
»gleichstellen oder entziehen.

„Der Despotismus solcher Collegien
„würde nicht minder auf den Unterthanen
»drückend lasten, oder eine anarchische Wi-
»dersetzlichkeit gegen die höchste Gewalt
»herbeiführen, und das nothwendige Prin-
„zip der Einheit der Letztern zerstören.

Eben dieser Schriftsteller macht im Eingange der ange-führten Abhandlung auf die Irrwege aufmerksam, auf welche viele Gelehrte sich bei Beurtheilung der Frage über die Gränzlinie zwischen Justiz- und Regierungssachen und das

Verhältniß der Gerichtshöfe zur vollziehenden Gewalt durch die positiven willkührlichen Anordnungen der ehemaligen deutschen Reichs- und Territorialgesetzgebung ableiten lassen, wonach die Zuständigkeit und Wirksamkeit der höchsten Reichs-Gerichte in Folge der Unterordnung der einzelnen Reichs-Lande unter die höchste Gewalt des Kaisers und des Reiches ausgedehnter war, und selbst in andere Verwaltungszweige weit mehr eingriff, als der natürliche Begriff eines Gerichts-Hofes mit sich bringt.

Ganz auf den von Pratobevera ausgeführten Grundsätzen beruhen die Vorschriften der östereichischen Gesetzgebung über die Gränzen des richterlichen Wirkungskreises, wie aus Zeillers Comentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie §§. 15 und 16 der Vorkenntnisse zu ersehen ist.

Gleiche Bestimmungen gelten auch für das Königreich Hannover, wie

Oesterley, Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Prozesses für das Königreich Hanover §§. 19, 21.

bezeugt — gleiche auch für das Churfürstenthum Hessenkassel nach dem Organisations-Edikte vom 29. Juni 1821, zu welchen noch

Pfeifers praktische Ausführungen B. 2 S. 177 zu vergleichen sind.

In dem Königreiche Preußen ist die Unabhängigkeit der Regierungs-Gewalt von den Gerichten durch die bekannte Verordnung vom 26. Dec. 1808 gesichert, und in dem §. 36 ausdrücklich angeordnet, daß über die Anwendung und den Vollzug von Gesetzen, welche die innere Regierungs-Verwaltung betreffen, ein Rechtsstreit unter keiner Voraussetzung statt finden dürfe.

So beschränkt die Würtembergische Verfassungs-Urkunde in dem Art. 94 — die Badensche in dem Art. 14 und die großherzoglich Hessische in dem Art. 102 die Zuständigkeit der Gerichte, der Staatsgewalt gegenüber, auf die Privat-Rechtsverhältuisse des Fiskus oder der Fiskalgewalt, deren wesentliche Verschiedenheit von der die innere Staatsverwaltung leitenden Regierungsgewalt aus jedem Hand- oder Lehrbuche des Staatsrechtes zu entnehmen ist.

Besonders merkwürdig sind endlich auch die Bestimmungen des französischen Rechtes, weil dieselben noch jetzt in einem Theile von Bayern — in dem Rheinkreise — mit Gesetzeskraft bekleidet sind.

Dort ward zuerst durch ein Gesetz vom 16. Aug. 1790 Tit. 2 ausgesprochen:

> Les juges ne peuvent, à peine de forfaiture, troubler de quelqun manière que ce soit, les opérations des administrations locales, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions.

Ein zweites Gefetz vom 16. fructidor an 3. untersagte den Gerichtshöfen wiederholt und ohne Beschränkung —

> de connaitre des actes d'administration de quelqu' espéce qúils soient aux peines de droit etc:

Daher erklärt denn auch der code pénal art. 127 n. 2 einer forfaiture für schuldig, und bedroht mit der dégradation civique —

> les juges, les procureurs généraux ou imperiaux ou leurs snbstituts, les officiers de police judiciaire, qui auroient excédé leur pouvoir, en s' immisçant dans les matiéres attribuées aux auto-

rités administratives soit en faisant des reglemens, soit en defendant d'exécuter les ordres emanés de l'administration, ou qui, ayant permis et ordonné de citer les administrateurs pour raison de l'exercice de leurs fonctions, auraient persisté dans l'exercice de leurs jugemens ou ordonnances, nonobstant l'annullation qui en aurait été prononcée, ou le conflit, qui leur aurait été notifié.

Auf dieser Trennung und gegenseitigen Unabhängigkeit der Gewalten beruhet der Unterschied, den das französische Recht zwischen der incompétence à raison des personnes, und der incompétence à raison de la matiére aufstellt; auf ihr, der damit in nächster Verbindung stehende Grundsatz:

que les incompétences prononcées à raison de la matiére ne se couvrent pas —

auf ihr endlich die Lehre eben dieses Rechtes über die conflits d'attribution zwischen Gerichts- und Verwaltungsstellen, und der von dem bekannten Rechtsgelehrten Cormenin in den questions de droit administratif tom. 1 pag. 254 angeführte Grundsatz:

— que le Roi, lorsqu'il prononce sur les conflits, ne fait pas, comme la cour de cassation un simple acte de jurisdiction, mais qu'il agit comme administrateur suprême, élevé non seulement au dessus des corps judiciaires mais de tous les pouvoirs publics dont il règle les mouvemens, et qu'il raméne dans les limites, qui leur sont respectivemont fixées par la loi.

Die volle Gültigkeit aller dieser Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen stehet aber noch jetzt in dem Rhein-

Kreise unbestritten fest, ohne daß die Verfassungs-Urkunde darin eine Aenderung vorgebracht hätte; auf gleichen Grundsätzen beruhet auch die für das Großherzogthum Würzburg unterm 3. November 1811 erlassene, noch immer gültige Verordnung über die Competenz in Regierungssachen, die in dem Würzburg'schen Regierungsblatte von 1811 S. 62 zu lesen ist: — es dürfte daher die Entwicklung und Begründung der Anklage, mit welcher der Herr Correferent den Staats-Minister des Innern bedroht, eine nicht leicht zu lösende Aufgabe werden.

Und nun zum Beschlusse noch einige Erläuterungen und Bemerkungen über die Geschichte der Patrimonialgerichtsformationen seit dem 26. Mai 1818, über die Gründe der eingetretenen Revision, und über die dabei hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte bis jetzt befolgten Grundsätze.

Als nach dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde zu einer neuen Formation der gutsherrlichen Gerichte geschritten wurde, hatte der schnelle Wechsel der beiden in den Jahren 1808 und 1812 gegebenen auf verschiedenen Prinzipien ruhenden Edikte den früheren Rechtsstand gänzlich verrückt; und doch sollte das Gebäude auf diesem Grunde aufgeführt; doch der Normalstand des Jahres 1806 zu Grunde gelegt werden!

Die äußeren Beamten, häufig mit diesem Normalstande unbekannt, und mit dem älteren Staatsrechte weniger vertraut, stellten ohne die so höchst nöthige sorgfältige Prüfung in dem bei dem Ablaufe des ediktmäßigen Termines entstandenen Drange die Zeugnisse aus, welche der königlichen Bestätigung zur Grundlage dienen sollten, und deren Irrthümlichkeit nicht selten später bei genauerer Nachforschung urkundlich dargethan ward.

Bei der Anwendung des Ediktes auf die gegebenen einzelnen Fälle wurden theils durch die Reklamationen der Betheiligten, theils durch das unter den verschiedenen Ministerien statt gehabte Benehmen wichtigere Anstände hervorgerufen; die obersten vollziehenden Stellen vereinigten sich in ihren Ansichten nicht, und es ward daher die Beseitigung jener Anstände und die Ausgleichung der abweichenden Ansichten von des höchstseligen Königs Majestät nach den in der Staatsraths-Instruktion vom 3. Mai 1817 Titl. II Ziffer 9, und vom 9. Jänner 1821, §. 7. Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen in dem Jahre 1821 an den Staatsrath als an die höhere unbetheiligte Stelle verwiesen, und die Formation der gutsherrlichen Gerichte, bei welchen sich Anstände dieser Art ergaben, sistirt. —

Die Beschlüsse über die ergriffenen Rekurse und über die unter den Ministerien erhobenen Anstände erfolgten aber erst gegen das Ende des Jahres 1826, und es war daher der Natur der Sache und dem Grundsatze der Einheit der verfassungsmäßigen Bestimmungen, und der Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze angemessen, daß durch diese Beschlüsse zugleich eine Revision der nach entgegengesetzten Ansichten vorgenommenen Gerichtsformationen angeordnet wurde.

Nun erst standen die Grundsätze für die Anwendung des sechsten Ediktes fest, und es konnte daher mit Sicherheit zur Vollendung des Werkes geschritten werden.

Es hatte sich nicht die vollziehende Gewalt des Jahres 1826 zum Richter über jene des Jahres 1820 aufgeworfen, sondern es hatte der König, dessen Gewalt nie stirbt, und von dem alle Regierungsgewalt ausgeht, — es hatte der Geber der Verfassungs-Urkunde selbst die bei dem Beginnen der Gerichtsformation von den Ministerien befolgten

Grundsätze der höheren Prüfung seines Staatsrathes unterzugeben, und die Fortsetzung der Formation wegen der dazwischen getretenen Anstände suspendirt.

Dieses Verfahren war den bestehenden Verordnungen, es war den Rechten und Pflichten der vollziehenden Gewalt, der heiligen Pflicht gewissenhafter und gleichförmiger Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angemessen.

Die Revision der bereits erfolgten Gerichtsformationen aber konnte wieder nur der vollziehenden Gewalt zustehen, da die ergangenen Bestätigungsrescripte, wie ich schon früher bemerkt habe, staatsrechtlich nicht als Verleihungs-, sondern nur als Vollzugs-Entschließungen sich darstellten, bei welchen die Staatsregierung als solche die Rechtsverhältnisse der Unterthanen nach dem Staatsgrundgesetze geordnet, nicht aber den Privaten gegenüber hypothetische privatrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen hatte, bei welchen sogar die Uebernahme solcher Verbindlichkeiten oder die Uebertragung neuer hypothetischer Rechte eine Verletzung der Verfassungs-Urkunde enthalten haben würde.

Die Formation der sämmtlichen gutsherrlichen Gerichte ist übrigens, wie die Revision, der Beendigung nahe; die öffentliche Bekanntmachung der definitiv anerkannten Gerichte durch das Regierungsblatt wird nach den Bestimmungen des §. 41 im Edicte VI die Vollendung dieses Geschäftes bezeichnen und kund geben.

Bei der Bestätigung der zu bildenden gutsherrlichen Gerichte aber, wie bei der Revision der nach abweichenden Ansichten früher vor sich gegangenen Gerichtsformationen, hatte das Ministerium sich jederzeit die beiden Hauptfragen zur Beantwortung vorzusetzen:

1) Ob auf dem in Frage stehenden Gutskomplexe, und in welchem Umfange im Jahre 1806 eine gutsherrliche Ge-

richtsbarkeit aus einem gültigen Rechtstitel begründet gewesen sey?

2) Ob die im Jahre 1806 rechtlich begründete gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde fortbestehen könne, oder für erloschen zu achten sey?

In der älteren Zeit, und wo nicht, wie in den Stammlanden durch die Hausverträge und insbesondere durch die Domanial-Fideicommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804, ein Anderes verfügt worden war, gehörte die niedere Gerichtsbarkeit staatsrechtlich zu den verleihbaren Hoheitsrechten, und es war daher bei Streitigkeiten über die rechtsgültige Uebertragung ihrer Ausübung an einen Privaten die Competenz der Civilgerichte begründet.

Eben deshalb aber hat das Staats-Ministerium die erste der obenerwähnten beiden Fragen immer nur hypothetisch entschieden, und die Betheiligten auf den Rechtsweg in petitorio hingewiesen, — einstweilen aber die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach den klaren Vorschriften des §. 66 im Edikte VI mit dem sich von selbst verstehenden Vorbehalt der Restitution aller Früchte für den Fall eines obsieglichen Erkenntnisses, eingestellt. Dasselbe hat dabei als Grundsatz angenommen, und allen Kreis-Regierungen vorgeschrieben, daß — wo immer der Besitz vom Jahre 1806 konstatirt ist — die Nachweisung des Rechtes nur dann gefordert werden solle, wenn hierüber erhebliche und gegründete Zweifel obwalten, und daß fiskalischen Untersuchungen nur dann statt zu geben seyen, wenn auf die unter der bezeichneten Voraussetzung erlassene Aufforderung das Recht zu der Gerichtsbarkeit von den Betheiligten nicht nachgewiesen werden will, oder nicht nachgewiesen werden kann.

Hiernach ist denn auch seit dem Jahre 1826 der früher sistirten Bildung vieler Patrimonialgerichte die königliche Genehmigung ertheilt worden.

Mit der Verfassungs-Urkunde aber hat die niedere Gerichtsbarkeit die Eigenschaft eines verleihbaren Hoheitsrechtes verloren; daher gehöret die Beurtheilung der zweiten Frage — ob die früher rechtlich begründete gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes noch fortbestehen könne — ausschließend dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der vollziehenden Gewalt an, nicht aber dem durch den Titl. VIII der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Ressort der Gerichte.

Gegen die Entscheidungen des Ministerium's ist der Rekurs an den Staatsrath — ist die Beschwerdeführung bei den Ständen des Reiches zulässig, und dadurch die vollste Gewähr für die Sicherheit des Rechtes und für die gewissenhafte Beobachtung der Verfassungs-Urkunde gegeben.

Dieses sind die Grundsätze, von welchen das Staats-Ministerium ausgeht.

Wenn der Herr Correferent auf der 42ten Seite seines Nebenvortrages behauptet, —

> „es seyen die administrativen Behörden, seit einem Jahre ungefähr, mit allgemein beängstigendem Ungestüme aus ihren verfassungsmäßigen Schranken herausgetreten, —"

so muß ich ihn auffordern, sowohl die Behörden, welche seine Beschuldigung trifft, als die Thatsachen, auf welche sich dieselbe bezieht, näher anzugeben und zu bezeichnen, dabei aber auch ihn ersuchen, die Grundlage seines Urtheils über die Thatsachen aus der Verfassungs-Urkunde und den Gesetzen, und nicht aus seiner Lehre über das Verhältniß der richterlichen Gewalt zu der vollziehenden zu entnehmen.

Wie bewußt, überall die Rechte der Einzelnen, der Corporationen — und der Stände des Reiches — aber neben diesen auch die Rechte der Krone heilig geachtet zu haben, und in der gewissenhaften Bewahrung und Aufrechthaltung dieser Rechte eine unverletzliche Pflicht erkennend, erwarte ich die Anklage, mit der man mich bedroht, weil ich einer, die wesentlichsten Hoheitsrechte des Königs zerstörenden, seine Souverianität antastenden, und die Staats-Verfassung in ihren Grundfesten erschütternden Lehre nicht huldige.

Ruhig erwarte ich diese Anklage vor einer Kammer, die das Bollwerk des Thrones und die Schutzwehr der Kronrechte zu bilden berufen ist, und in welcher Einsicht und Gerechtigkeit, nicht Leidenschaft, das Richteramt üben.

Anhang.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern,

erkennt das k. Appellationsgericht für den Rezatkreis in Sachen des Banquiers Freyherrn Daniel v. Wohnlich auf Tagmersheim zu Augsburg wider den k. Fiscus wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit, über das allodificirte vormalige Beutellehen Uebersfeld anmit zu Recht:

I.) daß der k. Fiscus von der angestellten Klage zu entbinden;

II.) und Kläger in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen sey.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Dorf Uebersfeld war ehemals ein Eichstädtisches Beutellehen, und gieng mit dem Fürstenthume Eichstädt an das Haus Bayern über. Dabei befanden sich 8 Unterthanen, worüber die Gerichtsbarkeit dem Grafen v. Pestalozza als Besitzer des Ritterguts Tagmersheim, zustand, resp. bisher ausgeübt wurde. Die Gräfin v. Pestalozza wollte nun 1816 das Ortsgericht Tagmersheim bilden, und in dem in Folge ihrer desfallsigen An-

träge sub dato 19. April 1816 an das k. General-Commissariat des Oberdonaukreises ergangenen allerhöchsten Rescript heißt es wörtlich:

„die lehenbaren Gerichtssassen zu Uebersfeld können lediglich durch den Austausch einer gleichen Anzahl allodialer Gerichtssassen vom Lehenverbande befreit werden. Der übrige Theil des dortigen Leheneigenthums ist nach Unserer Verordnung vom 12. Dezember 1811, als ein mit Jurisdiction versehenes Beutellehen zur Allodification vor Unserm obersten Lehenhof geeignet."

Uebrigens wurde in demselben der Gräfin von Pestalozza erlaubt, das Ortsgericht Tagmersheim, welches neben dem Gerichtssitze aus den Orten Blosenau, Uebersfeld und Emskeim mit 210 ständigen Gerichtssaßen zu bestehen habe, zu bilden. Das gedachte kön. General-Commissariat wies nun die Gräfin Pestalozza durch Entschließung vom 29. April ejusd. ai. an:

„binnen 4 Wochen 10 mit Anwesen angesessene allodirte gerichtsbare Familien mit der erforderlichen Legalisation nachzuweisen, welche dem Staate für die bisherige lehenbare Gerichtsbarkeit zu Uebersfeld zum Tausch angetragen werden müßten."

Der k. Kämmerer Graf v. Pestalozza accquirirte hierauf laut Abtretungs-Urkunde vom 22. August 1816 von dem Grafen v. Reisach 10 mit Anwesen versehene allodiale Unterthanen zu Pergen, und bot solche dem Staate zum Tausche an.

Unter dem 27. September 1816 erfolgte hierauf eine Entschließung des k. General-Commissariats des Ober-Donaukreises wörtlich dahin:

„die Cession der 10 Gerichtssassen von Pergen an den Ortsgerichts-Inhaber, Anton Graf v. Pestalozza zu Purificirung seines Ortsgerichtes Tagmersheim unterliegt gleich der eines weitern derlei Gerichtssassen an den Grafen Fugger von Möhren keinem Anstand, und ist die Jurisdiction über gedachte 11 Gerichtssassen durch das k. Landgericht Neuburg bereits ergriffen worden."

Im Jahre 1821 kaufte der Kläger das Rittergut Tagmersheim von dem Grafen von Pestalozza, und auf sein Gesuch um die Allodification des Lehens Uebersfeld erfolgte die Entschließung des k. obersten Lehenhofes dahin:

daß diese Allodification keinem Anstande unterliege, jedoch die inallodificable Gerichtsbarkeit eingezogen werden müße.

Der Kläger von der Ansicht ausgehend, daß durch jenen Austausch die lehenbare Jurisdiction allodial geworden, und von ihm als allodial erkauft, auch in dieser Eigenschaft von ihm bisher besessen und ausgeübt worden sey, ist nun bei der Hinsicht, daß zum Zweck des Vollzugs jener, die Einziehung derselben aussprechenden allerhöchsten Entschließung vom 20. Juli 1822 das k. Landgericht Monheim hiezu angewiesen, die deshalb einberufenen Unterthanen von Uebersfeld unter Entbindung ihrer Pflichten gegen das Patrimonialgericht Tagmersheim, verpflichtete ꝛc. mit einer Spolienklage gegen den k. Fiscus aufgetreten, und verlangt:

a) Schutz im Besitz der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen von Uebersfeld resp. Wiedereinsetzung in denselben

b) ein Mandat gegen jede weitere Gewaltthätigkeit bis zum Ausgang des Zweckes.

Allein seine Ansicht ist unrichtig und seine Klage als Folge davon unstatthaft. Die lehenbare Eigenschaft des Guts Uebersfeld und der damit verbundenen Jurisdiction konnte nur durch eine förmliche Allodification aufgehoben werden. Als Mittel zu diesem Zwecke sollten die lehenbaren Gerichtssaßen zu Uebersfeld durch den Austausch einer gleichen Anzahl allodialer Gerichtssassen von dem Lehenverbande befreit werden.

Dieser Austausch fand nun zwar im Jahre 1816 wirklich statt; allein hiedurch war erst die Vorbedingung erfüllt, unter welcher der Lehenverband gelöst werden konnte, nicht aber war derselbe die wirkliche Allodification selbst.

Hiefür war der oberste Lehenhof die competente Stelle; an diese mußte sich der Graf v. Pestalozza zum Zweck der förmlichen Allodification wenden, hiezu wies ihn ausdrücklich die allerhöchste Entschließung vom 19. April 1816 in den Worten:

„der übrige Theil des dortigen Leheneigenthums ist nach Unserer Verordnung vom 11. Dezember 1811 als ein mit Jurisdiction versehenes Beutellehen zur Allodification vor Unserm obersten Lehenhof geeignet"

an.

Da unmittelbar vorher stehet

„die lehenbaren Gerichtssassen zu Uebersfeld können lediglich durch den Austausch einer gleichen

Anzahl von Gerichtssassen vom Lehenverbande befreit werden"

und der Kläger in seiner Klage bemerkte, daß die Dominikal-Renten mit der Gerichtsbarkeit die einzigen Gegenstände des Lehens Uebersfeld bildeten,

so scheint dieser in den Worten „der übrige Theil" anzunehmen,

daß nur die Dominicalrenten als derjenige Gegenstand bezeichnet worden wären, deren Allodification sich zum Ressort des obersten Lehenhofes eigne,

und

daß der Unterthanen-Austausch die wirkliche Allodification der Gerichtsbarkeit schon gewesen sey.

Allein in jenen Worten liegt ausdrücklich, daß das mit Jurisdiction versehene Beutellehen bei dem obersten Lehenhof allodificirt werden müße.

Das Wort „übrige" drückt nicht eine Trennung der Lehensgegenstände, vielmehr soviel aus,

daß, wenn der Austausch der Gerichtssassen statt gefunden, und die Genehmigung erhalten habe, alsdann der übrige das Leheneigenthum von Uebersfeld betreffende Theil zur Allodification vor dem obersten Lehenhof sich eigne.

Die verwittibte Gräfin v. Pestalozza resp. der Graf v. Pestalozza haben sich an den letztern, der nur allein die competente Behörde für den Allodificationszweck ist, nicht gewendet, diese nicht erwirbt, konnten daher auch die Gerichtsbarkeit von Uebersfeld nicht in

allodialer Eigenschaft an den Kläger verkaufen, und dieser also auch nicht Rechte, welche der verkaufende Theil nie hatte, in Anspruch nehmen. Indessen hat der Kläger nach der in seiner Replikhandlung gemachten Bemerkung:

daß, als er zum Besitz des Ritterguts Tagmersheim gelangt sey, er die Allodification des Lehens Uebersfeld nachgesucht habe,

selbst zu erkennen gegeben,

daß er den im Jahre 1816 vorgegangenen Austausch von Gerichts-Unterthanen als eine wirkliche Allodification des mit Jurisdiction versehenen Beutellehens nicht betrachtet habe, und daß die Jurisdiction zu Uebersfeld dem Grafen von Pestalozza nie in allodialer Eigenschaft zugestanden sey, er sie ihm auch in dieser Eigenschaft nicht habe verkaufen können,

zumalen er nicht die Allodification der den einen Gegenstand des gedachten Beutellehens ausmachenden Dominical-Renten, sondern die Allodification des Beutellehens selbst, mit welchem die Jurisdiction verbunden resp. darunter begriffen ist, nachgesucht hat.

Der Kläger war also unter diesen Umständen und Verhältnissen nie in dem Besitz der Gerichtsbarkeit Uebersfeld in allodialer Eigenschaft, übte dieselbe in solcher nie aus, kann daher in einem Besitz nicht geschützt werden, den er nie, weder von dem Verkäufer, noch unmittelbar erlangt hatte,

Wenn daher der oberste Lehenhof auf den Grund des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die guts-

herrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Mai 1818 durch die Entschließung vom 20. Juli 1822 die Gerichtsbarkeit von Uebersfeld wegen Inallodificabilität derselben einzog, so liegt hierin kein, von einer Staatsgewalt gesetzwidrig unternommener. Angriff auf Privatrechte, so wenig, als die Anwendung des §. 37. des gedachten Edicts, worin es heißt:

„wenn aber ein Austausch solcher k. Unterthanen geschehen ist, welche nicht Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben, ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat, so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die k. Gerichte zurück."

die Behauptung rechtfertigt, daß hiedurch derselben eine rückwirkende Kraft beigelegt werde,

da, wie bereits schon bemerkt worden ist,

1) der im Jahre 1816 statt gefundene Austausch von Gerichtssassen nur als Mittel zum Zweck, nur als Vorbedingung für die auf dessen Grund nachzusuchende künftige Allodification, — in Betrachkömmt,

2) von Pestalozza die Jurisdiction von Uebersfeld nie durch förmliche Allodification bei der competenten Stelle erwirkt, und solche auch nie in allodialer Eigenschaft überwiesen erhalten hat,

3) damals, als der Kläger das Rittergut Tagmersheim erkaufte, eine lehenbare Jurisdiction nicht mehr zu allodificiren stand.

Es muß daher der Beklagte von der Klage entbunden, und der Kläger als Folge davon in die Kosten verurtheilt werden.

Ob in Folge der Einziehung der Gerichtsbarkeit der Kläger berechtigt ist, die im Tauschweg an den Staat überlassene 10 Unterthanen in Pergen, zurückzuverlangen oder eine Entschädigung deshalb fordern, und von wem er dieselbe fordern könne? dieser Frage-Beantwortung liegt außer den Grenzen dieses nach

Cap. 14 §. 2 Nr. 2 cod. jud.

ultra petitum soviel das objectum litis in der Hauptsache betrifft, nicht hinausgehen dürfenden Erkenntnißes.

Als Folge der Abweisung des Klägers hat derselbe in Gemäßheit

Cap. 17 §. 4 Nr. 2 cod. jud.

auch die Prozeßkosten zu tragen, und es war demnach nur so, als geschehen zu erkennen.

Ansbach den 8. Mai 1824.

Königliches Appellationsgericht für den Rezat-Kreis.

(S. L.)

v. Feuerbach, Präsident.

Siebenkees, Sekr.

Erkenntniß.

Se. Königliche Majestät erkennen in Sachen:

Daniel Freiherrn v. Wohnlich in Augsburg, gegen den k. Fiscus wegen Einziehung der Gerichtsbarkeit von Uebersfeld, zu Recht, und bestätigen das, von dem k. Appellationsgericht für den Rezatkreis am 8. Mai 1824 gefällte Erkenntniß aus den daselbst angeführten Entscheidungsgründen in der Art, daß die Kosten der ersten Instanz nach Cod. jud. Cap. 17 §. 1 Nr. 3 zu compensiren seyen.

Die Kosten der zweiten Instanz hat Revident zu tragen, und Sechs Thaler Sukkumbenzgelder zu bezahlen.

München den 4. März 1825.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

(L. S.)

Graf v. Arco, Präsident.

Ansbach den 21. April 1825.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht für den Rezat-Kreis.

v. Feuerbach.

Trischel, Sekr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Erkennt das k. Appellationsgericht für den Unter-Donaukreis in Sachen der Agnes Gräfin v. Königsfeld, gebornen Gräfin v. Closen, gegen den k. Fiscus, die Gerichtsbarkeit über 5 Hintersassen-Güter zu Eisenstorf betr., dermal puncto Spolii zu Recht, daß der k. Fiscus von der erhobenen Spolienklage zu entbinden, die Kosten aber zu vergleichen seyen.

Gründe.

Der k. Fiscus gesteht zwar zu, daß der Klägerin die Gerichtsbarkeit über 5 Hinterfassengüter zu Eisenstorf, in deren Besitze sich dieselbe bis dahin befunden hatte, von der k. Regierung des Unterdonaukreises durch Verfügung vom 20. Sept. 1823 eigenmächtig eingezogen worden sey, allein demungeachtet kann der auf diese Entwehrung gebauten Spolienklage keine Folge gegeben werden.

Nach den Anmerkungen ad Cod. civ. p. 2 cap. 5 §. 11 Nro. 6 lit. e hat nämlich diese Klage dann nicht statt, wenn das Recht des Spolianten augenscheinlich und offenbar ist, weil nach L. 8 D. de doli male et met. except. — dolo facit, qui petit quod redditurus est. —

Diese Bestimmung hat hieher volle Anwendung, wie sich aus Folgendem ergiebt:

1) Schon in dem organischen Edikte vom 16. Aug. 12 §. 181 ist verordnet, daß die gutsherrliche Gerichts-

barkeit rücksichtlich des Gutes auch bei lehenbaren Gerichten dann verloren gehe, wenn der Lehenverband aufhöre.

Dadurch ist klar und bestimmt ausgesprochen, daß die mit einem lehenbaren Gute verbundene lehenbare Gerichtsbarkeit erlösche, und an den Staat zurückfalle, wenn der Lehenverband des Gutes aufhört.

Daraus ergiebt sich von selbst die Unrichtigkeit der Auslegung der Klägerin daß eine lehenbare Gerichtsbarkeit als solche dann noch fortbestehe, wenn auch das Gut, auf welchem sie haftet, aus dem Lehenverbande getreten sey.

Ob diese gesetzliche Bestimmung, wie die Klägerin glaubt, Privatrechte verletze, und andere nachtheilige Folgen habe? darüber steht den k. Gerichten keine Cognition zu, indem diese es nicht mit Beurtheilung der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit, sondern nur mit der Anwendung der bestehenden Gesetze zu thun haben.

2) Die Klägerin gesteht selbst, daß sie das früher streitige Lehen der 5 Hinterfassen-Güter zu Eisenstorf — in dem im April 1818 mit dem königl. Fiscus abgeschlossenen Vergleiche als solches anerkannt, und dann durch die Eignungsurkunde vom 4ten März 1820 zum Eigenthum erhalten habe.

Es trat daher bei ihr ganz der Fall der obigen organischen Bestimmung ein, daß mit dem Aufhören des Lehenverbandes über die 5 Güter zu Eisenstorf mittels der Allodifikation — die früher zu dem Lehen gehörige

Gerichtsbarkeit über jene 5 Güter für sie verloren gieng, und an den Staat zurückfiel.

3) War in dem Vergleiche und in dem nachgefolgten Allodifikations-Vertrage, wie die Klägerin zu behaupten scheint, dieser Gerichtsbarkeit gar nicht erwähnt, so unterliegt es um so weniger einem Zweifel daß die obige gesetzliche Bestimmung Anwendung finde, weil dann derselben per pactum nicht derogirt worden ist.

Wäre aber in denselben auch bedungen worden, daß der Klägerin die Gerichtsbarkeit — ungeachtet der Allodifikation der lehenbaren Güter als Lehen oder Allod — verbleiben sollte, so wäre dadurch eine Veräusserung der in Folge obigen organischen Gesetzes an den Staat einmal ipso jure heimgefallen gewesenen Jurisdiktion geschehen. Diese Veräusserung wäre aber sowohl nach Art. III §. V, der Hauspragmatik vom 20. Oktober 1804, als nach Tit. II §. 11 der Konstitution von 1808 ungültig und kraftlos gewesen.

4) Der Umstand, daß die Lehenbarkeit der befraglichen 5 Güter zu Eisenstorf früher streitig gewesen ist, kann die Anwendung obigen organischen Gesetzes nicht hindern, da diese Streitigkeit durch das im Vergleiche erfolgte Anerkenntniß der Lehenbarkeit aufgehört hatte, und da die Bedingung dieser Anerkennung der Lehenbarkeit nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht Belassung der Jurisdiction sondern nur Bewilligung eines geringen Allodifikations-Schillings gewesen ist.

5) Das angezogene organische Gesetz spricht zwar in der befraglichen Bestimmung nur von lehenbaren

Gerichten, und die Klägerin sucht ungewiß zu machen, ob die Gerichtsbarkeit über die fünf Güter zu Eisenstorf wirklich lehenbar gewesen sey, — allein ohne Erfolg, denn indem sie die Lehenbarkeit der 5 Güter anerkannt hat, hat sie auch die Lehenbarkeit der ihr darauf zugestandeneu Gerichtsbarkeit anerkannt, weil diese ein auf jenen Gütern haftendes Realrecht — als Accessorium derselben zu betrachten ist, und daher die lehenbare Eigenschaft, wie die Güter selbst an sich hatte. —

Adnotat. ad cod. civ. P. 5 C. 18 §. 52 Nr. 7 lit. b. Lehenedict vom 7. Juli 1808 §. 176.

Dieß muß um so mehr angenommen werden, da die Klägerin selbst nirgends bestimmt behaupten kann, daß ihr die befragliche Gerichtsbarkeit auf den als lehenbar anerkannten Gütern in allodialer Eigenschaft zugestanden habe.

Aus diesen Gründen mußte in der Hauptsache, wie geschehen, erkannt werden. ꝛc.

Straubing den 13. September 1825.
Publicirt den 30. September 1825.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht
für den Unterdonau-Kreis.
(L. S.)
Freiherr v. Branca, Präsident.
Sighart, Sekr.

Zur Beglaubigung.
Straubing den 30. September 1825.
Königlich Bayerisches Appellationsgericht
für den Unterdonau-Kreis.
(L. S.)
Frhr. v. Branca, Präsident
Fesl, funct. Sekr.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in Sachen der Agnes Gräfin v. Königsfeld, gebornen Gräfin v. Closen zu Arnstorf, gegen den k. Fiscus, die Gerichtsbarkeit über fünf Hintersassen-Güter zu Eisenstorf betr., zu Recht, und bestätigen das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis vom 13., verkündet am 30. September 1825 aus den demselben nachgesetzten Entscheidungsgründen, und mit Verurtheilung der Gräfin von Königsfeld in die Berufungskosten und Sechs Thaler Sukkumbenz-Geld.

München den 19. May 1826.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

(L. S.)

Graf v. Arco, Präsident.

Frankl, Sekr.

Zur Beglaubigung

Straubing den 30. März 1826.

Königl. Appellationsgericht des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Branca.

Mayer, Sekr.

Bayerische Staatsbibliothek München

11196
R. Buchner
Buchbinderei
4098 Hohenti

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Armansperg, Joseph Ludwig <<von>>,

Auszug aus den in der Kammer der Reichsräthe vorgetragenen Bemerkungen des K. Staats-Ministers des Innern Grafen v. Armansperg, über die verfügte Auflösung des Freiherrn v. Reck'schen Patrimonialgerichts Großküssendorf

[S.l.] [1828]

Bavar. 137 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10482233-0